amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 101 (Schwarz Bogen)

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 16, Nr. 6, Frankfurt (Oder), 08. Juni 2005

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

1. Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Land Brandenburg (Abfallentsorgungssatzung) **Seite 68-77**

2. Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 77-89**

3. Nutzungs- und Entgeltordnung für die Stadt- und Regionalbibliothek Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) **Seite 89-93**

4. Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung für die Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 93-100**

5. Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-93-008, „Gewerbegebiet Markendorf II" als Satzung **Seite 101**

6. Bekanntmachung Stadtumbaugebiet Neuberesinchen **Seite 101-102**

7. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 14. Sitzung am 19.05.2005 **Seite 102**

8. Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs nach GG-VSE **Seite 105-107**

9. Bekanntmachung Liste der Fundtiere vom 24.05.2005 **Seite 107**

10. Bewerbungsmöglichkeit für die Übernahme der anderen Aufgabe der Jugendhilfe „INOBHUTNAHME" gemäß 6 42 SGB VIII – Stand: 23.05.05 **Seite 107**

Ende des amtlichen Teiles

- Aufgebote von Sparkassenbüchern **Seite 108**

- Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern **Seite 108**

- Spielplan Juni/Juli 2005 Kleist Forum & Konzerthalle **Seite 109**

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)
Herausgeber:
Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1
Redaktion:
Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.
Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung
Stadthaus, Goepelstr. 38
Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6
Rathaus, Marktplatz 1
sowie
- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.Porto und Versandkosten für Abonnenten 2,40 Euro pro Ausgabe.

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Multi Media Design
Frank Jeschke
Kieler Straße 7
15234 Frankfurt (Oder)

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 102 (Schwarz Bogen)

AMTLICHER TEIL

SATZUNG
über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Land Brandenburg (ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl I S.398) in der zuletzt geltenden Fassung, des § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes -BbgAbfG- vom 11.06.1997 (GVBl Teil I - Nr.5) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes -KrW-/AbfG- vom 27.09.1994 (BGBl I, S. 2705) jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 19.05.2005 folgende Satzung beschlossen :

§ 1
Grundsätze

(1) Die Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, nachfolgend Stadt genannt, entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass
- Abfälle vermieden,
- nicht vermeidbare Abfälle verwertet,
- nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2
Aufgaben der Abfallentsorgung

(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und dem Brandenburgischen Abfallgesetz (BbgAbfG) als öffentliche Einrichtung. Zu der öffentlichen Einrichtung rechnen die Deponie Frankfurt (Oder)-Seefichten sowie alle zur Erfüllung der Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mitteln der Stadt Frankfurt (Oder).

(2) Die Abfallentsorgung umfasst das Gewinnen von Stoffen (Abfallverwertung) und das Beseitigen von Abfällen (63 Abs. 7 KrW-/AbfG), sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und des Lagerns von Abfällen.

(3) Die Stadt kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung ihrer Aufgaben beauftragen.

(4) Die Stadt berät die Abfallerzeuger und informiert sie regelmäßig gemäß § 38 KrW-/AbfG und § 3 Abs.2, 3 BbgAbfG über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.

§ 3
Umfang der Entsorgungspflicht

(1) Die Stadt verwertet nach Maßgabe der §§ 4-7 KrW-/AbfG bzw. beseitigt nach Maßgabe der §§ 10-12 KrW-/AbfG alle in ihrem Einzugsgebiet anfallenden und der Stadt überlassenen Abfälle, soweit diese nicht von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Diese Regelung gilt nicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen und geringe Mengen der in Anlage 1, Abs.1 genannten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die gemäß § 10 entsorgt werden.

(3) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind die in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Auf der Siedlungsabfalldeponie Frankfurt (Oder) "Seefichten" sind nach dem 01.06.2005 bis zum Abschluss der Sanierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen Abfälle, die in der Anlage 3 dieser Satzung aufgeführt sind, zur Verwertung zugelassen. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.

(5) Die Stadt kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können (z.B. Gewerbeabfälle aus Industrie und Gewerbe). Der Besitzer solcher Abfälle ist verpflichtet, bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(6) Soweit Abfälle vollständig von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 7 und 10 bis 12 KrW-/AbfG).

(7) Die gemäß Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle sind der Stadt Frankfurt (Oder) vom Abfallbesitzer bzw. -erzeuger während der Öffnungszeiten an der Deponie Frankfurt (Oder) - Seefichten nach Maßgabe der Deponieordnung zu überlassen. (Überlassungspflicht)

§ 4
Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht).

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer/innen, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen, Gebäudeeigentümer/innen im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB sowie Nutzungsberechtigte im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 103 (Schwarz Bogen)

dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

(2) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Die Benutzung der von der Stadt aufgestellten Wertstoffbehälter ist für gewerblich angefallene Abfälle untersagt.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 5
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 besteht nicht,

- soweit Abfälle von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

(2) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 4 Abs. 1 können einen Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang bzgl. der Bioabfallentsorgung stellen. In diesem Fall sind die Anschluss- und Benutzungspflichtigen verpflichtet, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle dort ordnungsgemäß und schadlos zu kompostieren. Das Einbringen von kompostierbaren Abfällen in den Restabfallbehälter ist unzulässig. Voraussetzung für die Befreiung vom Anschlusszwang ist die Eignung des Grundstücks nach Lage, Beschaffenheit und Größe für die Eigenkompostierung. Bei Grundstücken mit mehreren Haushalten ist dem Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang die schriftliche Zustimmungserklärung eines jeden auf dem Grundstück vorhandenen Haushaltes beizufügen.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann die Stadt eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gemäß § 4 für solche Grundstücke erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG der Stadt zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Dies ist dann der Fall, wenn das Grundstück dauerhaft unbewohnt oder ungenutzt ist. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden. Die Ausnahmegenehmigung betrifft nicht die Abrißmaßnahmen und Abrißobjekte im Rahmen des Stadtumbaukonzeptes.

(4) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem der Anschlusszwang entfällt.

(5) Die Stadt kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können.

§ 6
Eigentumsübergang, Anfallen der Abfälle

(1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt oder bei den städtischen Entsorgungsanlagen angenommen wurden.

(2) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder zu entfernen.

(3) Abfälle aus Haushaltungen sind in zugelassenen Abfallbehältern und bei Mehrbedarf in zugelassenen Abfallsäcken (Holsystem) oder in sonst bereitgestellten Sammelcontainern (Bringsystem) zweckentsprechend zu überlassen. Abfälle, die zur Verwertung oder zum Behandeln, Lagern und Ablagern und zur Beseitigung bei von der Stadt betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als überlassen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind. Im Übrigen gelten Abfälle als überlassen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

(4) Es ist verboten, Abfälle außerhalb der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung, entgegen den Vorschriften dieser Satzung abzulagern. Auf zu Wohnzwecken oder auf zu anderen Zwecken genutzten Grundstücken illegal abgelagerter Abfall wird, soweit ein Verursacher nicht ermittelt werden kann, kostenpflichtig zu Lasten des Grundstückseigentümers entsorgt. Der Grundstückseigentümer wird zuvor aufgefordert, der Stadt Frankfurt (Oder) den Abfall nach Maßgabe der Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung in angemessener Frist zu überlassen.

§ 7
Verpflichtung zur getrennten Überlassung

(1) In der Stadt wird mit dem Ziel der Verwertung von Abfällen und der Verminderung der Schadstofffracht im Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:

1. Nicht wiederverwendbares Hohlglas (Einweg) in den Farben weiß, grün, braun ist an den Sammelstellen getrennt nach Farbe durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Iglus zu überlassen.
2. Altpapier, Pappe und Kartonagen sind der Stadt an den Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container getrennt von anderen Wertstoffen zu überlassen.
3. Elektro- und Elektronikgeräte, wie z. Bsp. Kühl-, Klimageräte sowie Elektronikschrott, § 9.
4. Problemabfälle, § 10.
5. Sperrmüll und Schrott, § 11.
6. Kompostierbare Abfälle, § 12.
7. Restabfall, § 13.

Verpackungsabfälle, wie Kunststoffe, Getränkekartons (Verbunde), Metalldosen etc., die mit dem „Grünen Punkt" gekennzeichnet sind, sind dem Dualen System Deutschland (DSD) im Rahmen der Erfassung der Leichtfraktion der Verkaufsverpackungen über die "Gelbe Tonne" zu überlassen.

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle ge-

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 104 (Schwarz Bogen)

trennt bereitzustellen und satzungsgemäß zu überlassen (§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG).

(3) Bodenaushub ist von überlassungspflichtigen Abfällen und anderen Stoffen getrennt zu halten.
Er ist so auszubauen, zwischen zulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit Bauschutt oder anderen Abfällen unterbleibt.

§ 8
Gewerbliche Abfälle

Überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, als privaten Haushalten, sind überlassungspflichtig. Der Abfallerzeuger hat einen Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Beseitigung dieser Abfälle zu führen, wenn die anfallende Menge 5 Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr übersteigt. (Vereinfachter Entsorgungsnachweis gemäß Anlage 1 Nachweisverordnung vom 20.09.1996) Die Genehmigung der Zulässigkeit ist vor Beginn der Abfallbeseitigung einzuholen.

§ 9
Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Elektro- und Elektronikgeräte, wie z. Bsp. Kühl- und Klimageräte sowie Elektronikschrott einschließlich Radio- und Fernsehgeräte und Waschmaschinen werden auf Antrag nach Terminvereinbarung (gelbe Karte (Anlage 4)) unter Angabe der Art und Menge durch die Stadt bzw. den von ihr Beauftragten abgeholt. Der Tag der Abholung wird dem Abfallbesitzer spätestens 3 Tage zuvor bekannt gegeben. Der Abfallbesitzer hat die Kühl- und Klimageräte, Elektronikschrott einschließlich Radio- und Fernsehgeräte und Waschmaschinen frühestens einen Tag vor der Abholung ab 18.00 Uhr bis spätestens 6.30 Uhr am Abholtag, am Straßenrand bereitzustellen.

(2) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen können neben der Regelung des Abs. 1 am Eingangsbereich der Deponie "Seefichten" zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.

§ 10
Problemabfälle

(1) Problemabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer Umweltgefährlichkeit nicht gemeinsam mit Haushaltsabfällen entsorgt werden dürfen (besonders überwachungsbedürftige Abfälle).

Problemabfälle sind z. Bsp.:
- Schädlingsbekämpfungsmittel,
- Pflanzenschutz- und Düngemittel,
- Altmedikamente (Tabletten, Salben oder Tropfen),
- Desinfektionsmittel,
- Entwickler- und Fixierbäder,
- Batterien,
- Spraydosen mit Restinhalten (z. Bsp. Farbspraydosen, Schmierölspraydosen etc.),
- PU-Schaumdosen,
- Holzschutzmittel,
- Klebstoffe und Leime,
- Kitt- und Spachtelmasse,
- Chemikalien (Haushalts- und Labor-),
- Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen,
- teer- und ölhaltige Rückstände,
- Farb- und Lackreste,
- Lösungsmittelreste,

(2) Problemabfälle sind zu den von der Stadt vorgehaltenen mobilen oder stationären Problemabfallsammelstellen zu bringen und dem dort tätigen Personal zu übergeben, soweit nicht eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt. Die Termine und Annahmestellen der Sammelfahrzeuge (Schadstoffmobil) werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten werden nach Terminvereinbarung unter Angabe der Menge und Art durch die Stadt bzw. den von ihr Beauftragten abgeholt, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als 2000 kg anfallen. Am Schadstoffmobil ist eine Abgabe in haushaltsüblichen Mengen möglich (max. 20 kg).

(4) Die in Abs. 1 genannten Abfälle müssen von den sonstigen Abfällen getrennt und zum Schutz anderer Güter und der Umwelt getrennt gelagert werden. Bei der Bereitstellung von Sonderabfallkleinmengen in Betrieben, sind die Sorgfaltspflichten beim Umgang mit Gefahrstoffen zu beachten. Dazu zählt insbesondere die Verhinderung des Austretens von umweltgefährdenden Emissionen.

(5) Die Stadt hat sicherzustellen, dass alle durch den von ihr Beauftragten übernommenen und eingesammelten Problemabfälle im Sinne Abs. 1 so entsorgt werden, dass Belastungen der Umwelt so gering wie möglich gehalten werden.

§ 11
Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Als Sperrmüll im Sinne dieser Satzung gelten z. Bsp.:

- ausgediente Möbel, Matratzen,
- Kinderwagen,
- Teppiche und Fußbodenbeläge,
- Kisten und Koffer,
- Rollladen (nichtmetallisch),

Nicht zum Sperrmüll gehören z. Bsp.:

- gewerbliche Abfälle jeglicher Art,
- Autowracks oder -teile,
- Altreifen,
- Herde und Öfen,
- Baureststoffe,
- Chemikalien jeglicher Art,
- Lacke und Farben,

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 105 (Schwarz Bogen)

• Garten- und Grünabfälle,
• Fahrräder und sonstiger Schrott,
• Türen und Fenster,
• Badewannen und Keramikabfälle,
• Schrott.
Abfälle, die nicht zum Sperrmüll gehören, dürfen im Rahmen der Sperrmüllsammlung nicht zur Abholung bereitgestellt werden.

(3) Die Durchführung der Sperrmüllentsorgung aus den Haushalten erfolgt ausschließlich nach den folgenden zwei Möglichkeiten:

a) auf der Grundlage der gelben Sperrmüllkarte (Anlage 4), die Anlage 4 ist Bestandteil dieser Satzung

b) Sperrmüll kann bei Selbstanlieferung gegen Gebühr über die im Eingangsbereich der Deponie Seefichten aufgestellten Container entsorgt werden.

Die Entsorgung mittels Sperrmüllkarte erfolgt innerhalb von 7 Tagen nach Posteingang. Der genaue Abholtermin wird in der Regel 3 bis 4 Tage vorher schriftlich mitgeteilt. Der Sperrmüll ist frühestens einen Tag vor dem Abholtermin
ab 18.00 Uhr bis spätestens 6.30 Uhr morgens am Tag der Abholung unfallsicher an der Straße so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt wird.

Für illegal abgelagerten Sperrmüll gilt § 6 (4) entsprechend.

(4) Sperrmüll darf nicht mutwillig zerstört werden. Möbel und brauchbare Gegenstände sollten, soweit dies möglich erscheint, einer Weiterverwendung zugeführt werden (evtl. gemeinnützigen Vereinen anbieten).

(5) Schrott kann über den Schrotthandel, sowie über die im Eingangsbereich der Deponie „Seefichten" aufgestellten Schrottcontainer entsorgt werden. Die Stadt Frankfurt (Oder) gibt Auskunft über weitere Entsorgungsmöglichkeiten.

(6) Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen bei denen Sperrmüll im Sinne des § 11 Abs.2 dieser Satzung nicht separiert wird, haben über Containerdienste zu erfolgen und sind der Stadt anzudienen.

§ 12
Kompostierbare Abfälle

(1) Kompostierbare Abfälle i.S.d. Satzung sind alle auf dem Grundstück anfallenden organischen Küchen- und Gartenabfälle.

(2) Kompostierbare Abfälle sind in den von der Stadt hierfür zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen und werden im Regelfall 14-täglich abgefahren. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird bekannt gegeben.

(3) Für das Einsammeln und Befördern sowie die Entsorgung kompostierbarer Abfälle gelten die Regelungen für die Restabfallentsorgung, §§ 13 bis 16, entsprechend.

(4) Garten- und Grünabfälle können bei Selbstanlieferung gegen Gebühr, gemäß der geltenden Abfallgebührensatzung, über die im Eingangsbereich der Deponie „Seefichten" aufgestellten Container entsorgt werden.

§ 13
Restabfallerfassung

(1) Restabfälle sind alle Abfälle aus privaten Haushaltungen und hausmüllartige Gewerbeabfälle, die nicht ganz oder teilweise von der Abfallentsorgung ausgeschlossen und nicht Abfälle i.S.d. §§ 9 bis 12 sind.

(2) Restabfall, der entsprechend dieser Satzung von der Stadt eingesammelt und befördert wird, ist in den von der Stadt vorgehaltenen und zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.

(3) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet jeden auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter mindestens zwölfmal pro Jahr zur Entleerung bereitzustellen. Der für die Abfuhr vorgesehene Entleerungstermin (gemäß Tourenplan) wird jährlich bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am folgenden Werktag.

(4) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgeholt werden, so erfolgt die Entleerung und Abholung erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

§ 14
Zugelassene Abfallbehälter

(1) Die in der Stadt zugelassenen Abfallbehälter werden von der Stadt oder vom mit der Restabfallentsorgung beauftragten Dritten aufgestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr oder sein Eigentum.

(2) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art und Anzahl der dem Grundstück zuzuordnen Abfallbehälter.

(3) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. Iglus mit innenliegenden Glasrutschen an der Einfüllöffnung für Hohlglas (Einweg) mitt 2,5 und 1,1 cbm Füllraum, in den Farben weiß, braun, grün,
2. Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle (braun) mit 120 l, 240 l, 1100 l Füllraum,
3. Papier- und Pappebehälter (blau) mit 1100 l Füllraum,
4. Abfallbehälter für Restabfälle (schwarz oder grün) mit 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 360 l, 1100 l Füllraum,
5. Raumcontainer mit 4500 l Füllraum,
6. Abfallsäcke und Laubsäcke mit 80 l Füllraum, gestellt durch die Stadt oder dem von der Stadt beauftragten Dritten.

Daneben stellt das DSD Behälter (gelb) mit 240 l, 1.100 l Füllraum für die im Rahmen des DSD einzusammelnden Abfälle zur Verwertung bereit.

(4) Die im Abs. 3, Nr. 5 genannten Abfallbehälter werden nur ausnahmsweise eingesetzt. Die Nutzung für die Erfassung von Hausmüll oder Abfällen zur Verwertung (DSD) ist unzulässig. Die in Abs. 3, Nr. 4 genannten Abfallbehälter dürfen zur Restmüllerfassung aus Haushalten, nach besonderer Kennzeichnung auch

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 106 (Schwarz Bogen)

zur Erfassung hausmüllartiger Gewerbeabfälle genutzt werden.

(5) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene und von ihr oder dem von der Stadt beauftragten Dritten entgeltlich abgegebene Abfallsäcke (gemäß Abs. 3 Nr. 6) benutzt werden. Sie werden von der Stadt oder dem von der Stadt beauftragten Dritten eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern zugebunden am Abholtag bereitgestellt sind.

(6) Der Anschlusspflichtige hat von der Stadt ein Abfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des jeweiligen Abfuhrzeitraumes auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegenden Restabfälle und kompostierbare Abfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Es ist verboten, Restabfälle und kompostierbare Abfälle in anderen, als den von der Stadt bereitgestellten Abfallbehältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitzustellen.

(7) Bei bewohnten Grundstücken ist ein Restabfallbehältervolumen von mindestens 15 l je auf dem Grundstück amtlich gemeldeter Person (Abs. 3, Punkt 4) und ein Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle (Abs. 3 Punkt 2) bereitzustellen. Wird das Grundstück ausschließlich oder teilweise zu anderen als Wohnzwecken genutzt, ist für die Aufnahme von Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen mindestens folgendes Behältervolumen vorzuhalten:
• bis 20 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. ein Behälter von 60 l
• bis 50 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. ein Behälter von 120 l
• bis 100 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. ein Behälter von 240 l
• bis 200 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. zwei Behälter von 240 l
• bis 400 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. vier Behälter von 240 l
• über 400 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. ein Behälter von 1100 l

Außerdem ist ein Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle (Abs. 3 Punkt 2) vorzuhalten.
Reicht das auf dem Grundstück vorgehaltene Behältervolumen nicht aus, weist die Stadt dem Anschlusspflichtigen das entsprechende Behältervolumen zu.

Für die Aufnahme von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen werden regelmäßig gesonderte Restabfallbehälter aufgestellt. Sind auf dem Grundstück nicht mehr als vier Personen beschäftigt und wird das Grundstück gleichzeitig zu Wohnzwecken genutzt, kann eine gemeinsame Nutzung der Abfallbehälter zugelassen werden.

Anträge auf Veränderung des Behältervolumens können bis zu dreimal jährlich gestellt werden. Der Behältertausch erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung.

(8) Die Abfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 360 l sowie 1100 l Fassungsvermögen für Restabfälle aus Haushalten und Gewerbe sind mit einem elektronischen Datenträger ausgestattet. Dieser enthält einen Code, der der Zuordnung der Abfallbehälter zu den Gebührenpflichtigen unter Registrierung des Entleerungsvorganges und der Registrierung des Gewichtes im Abfallbehälter dient. Gleiches gilt für Abfallbehälter mit 120 l, 240 l sowie 1100 l Fassungsvermögen für kompostierbare Abfälle aus Haushalten und Gewerbe. Die Benutzung dieser Abfallbehälter ohne einen elektronischen Datenträger ist nicht zulässig.

(9) Jedes zu privaten Wohnzwecken genutzte Grundstück erhält nach Rücksprache mit den Abfallerzeugern vom DSD nach der zu erwartenden Menge von Abfällen zur Verwertung (außer Altglas, Pappe und Papier) einen gelben Abfallbehälter mit einer Kapazität von 240 l Füllraum. Für Bereiche mit Wohngebäuden mehrerer Wohnungen werden nach Rücksprache mit den Abfallerzeugern nach der zu erwartenden Menge von Abfällen zur Verwertung (außer Altglas, Pappe und Papier) durch das DSD gelbe Behälter für Abfälle zur Verwertung mit einer Kapazität von 240 l oder 1100 l Füllraum an festzulegenden Standplätzen in Absprache mit dem beauftragten Dritten bereitgestellt.

§ 15
Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. In die bereitgestellten Container zur Sammlung von Abfällen zur Verwertung sind ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle z.B. Altglas, Papier oder Pappe einzuwerfen. Derartige Abfälle dürfen nicht in die Restmüllbehälter eingefüllt werden. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Sammelbehälter für Altglas nur von Montag bis Freitag von 07.00 - 19.00 Uhr und am Samstag von 09.00 - 12.00 Uhr benutzt werden.

(2) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(3) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter einschließlich der am Abfallbehälter angebrachten Codeträger in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern bzw. von Codeträgern ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt behält sich vor, bei groben Verunreinigungen die Behälter zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Der Anschlusspflichtige haftet für Schäden, die infolge eines pflichtwidrigen Verhaltens, einschließlich einer Obhutverletzung, durch ihn oder durch sonstige Benutzer an den Abfallbehältern eintreten. Er haftet nicht, wenn er den Nachweis führt, dass ihn kein Verschulden trifft. Unter den gleichen Voraussetzungen haftet der Anschlusspflichtige für Aufwendungen, die durch eine erforderlich werdende Reinigung der Abfallbehälter entstehen.

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 107 (Schwarz Bogen)

(4) Abfallbehälter dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter gepresst, eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt werden. Die gefüllten Abfallbehälter dürfen ihr zulässiges Gesamtgewicht, entsprechend der Europäischen Norm EN 840-1 "Fahrbare Abfallsammelbehälter" nicht überschreiten. Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts sowie die Bereitstellung überfüllter Behälter entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle.

(5) Erde, Schutt, sperrige Gegenstände und solche, die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen können, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.

(6) Die Haftung für Schäden, die der Stadt oder beauftragten Dritten, durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern bzw. Codeträgern, durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

(7) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen aufgestellten öffentlichen Abfallbehälter sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Straßenverkehr anfallen. Es ist unzulässig, in diese Abfallbehälter andere Abfälle einzufüllen oder daneben zustellen.

§ 16
Standplätze für Abfallbehälter

(1) Standplätze der Sammelbehälter für Abfälle zur Verwertung wie Altglas, Pappe, Papier sind im Sinne dieser Satzung allgemein zugängliche Sammelstellen. Abfuhrtage und -zeiten bestimmt die Stadt in Absprache mit dem von ihr Beauftragten.

(2) Die Sammelbehälter für Abfälle zur Verwertung sind so aufzustellen, dass der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird, Behindertenauffahrten und Gehwege nicht verstellt werden und die Sammelbehälter allgemein zugänglich sind.

(3) Die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke nach § 14 Abs. 3 Punkt 2., 4. und 6. sowie die DSD Behälter sind von den Anschlusspflichtigen rechtzeitig bereitzustellen. Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass das Abfuhrfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Privatstraßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die Abfallbehälter sind so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

(4) Grundsätzlich haben die zugelassenen Abfallbehälter auf dem jeweiligen Grundstück des Anschlusspflichtigen zu stehen und frühestens einen Tag vor der Leerung ab 14.00 Uhr an dem von der Stadt bestimmten Standplatz bereitzustehen. Nach der Leerung sind sie durch die Entsorgungsfirma ordentlich an den Übergabestandplatz zurückzustellen und vom Anschlusspflichtigen bzw. dessen Beauftragten am Tag der Leerung spätestens bis 20.00 Uhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und auf ihren Standplatz auf dem Grundstück zurückzubringen.

(5) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Sie dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist.

(6) Die Grundstückseigentümer bzw. der Beauftragte ist für das Anlegen, die Säuberung und Instandhaltung der Standplätze verantwortlich.

(7) Um Geruchsbelästigungen und Madenbefall zu vermindern, sollten Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle an schattigen Standplätzen aufgestellt werden.

§ 17
Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Anschlusspflichtige und jede/r Abfallbesitzer/in haben der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, sowie die Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich von dem Wechsel zu informieren; § 4 Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Anschlusspflichtige, die gemäß dieser Satzung die zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtungen benutzen, sind außerdem der Stadt auf Verlangen zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallwirtschaft und -entsorgung betreffen.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß § 40 BbgAbfG gespeichert und maschinell verarbeitet werden.

§ 18
Betretungsrecht

(1) Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Einsammeln und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§14 Abs. 1 KrW-/AbfG).

(2) Die Beauftragten der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 19
Haftung

Für Schäden, die bei der Durchführung der Abfallentsorgung durch die Stadt entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 20
Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung

(1) Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, beispielsweise bei betrieblicher Störung, Streiks oder betriebsnotwendigen Arbeiten, so werden

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 108 (Schwarz Bogen)

die dadurch unterbliebenen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt.

(2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder Entgelten.

§ 21
Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Berechnung und der Einzug der Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung erfolgt durch die Stadt.

§ 22
Modellversuche

Zur Erprobung von neuen Methoden und Systemen zur Abfallerfassung sowie deren Transport, Behandlung bzw. Ablagerung kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 als Anschlusspflichtiger dem Anschluss zwang nicht nachkommt,
2. entgegen § 4 Abs.2 als Benutzungspflichtiger Abfälle, die der Stadt Frankfurt (Oder) zu überlassen sind, nicht überlässt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 die Wertstoffbehälter für gewerbliche Abfälle nutzt
4. entgegen § 6 Abs. 2 angefallene oder bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt,
5. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle illegal ablagert
6. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt bereitstellt,
7. entgegen § 8 überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung nicht überlässt
8. entgegen § 9 Abs. 1 Kühl- und Klimageräte und Elektronikschrott vor der festgelegten Zeit zur Abholung bereitstellt
9. entgegen § 10 Abs. 2 Problemabfälle nicht an den von der Stadt vorgehaltenen mobilen oder stationären Problemabfallsammelstellen dem dort tätigen Personal übergibt,
10. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, die nicht zum Sperrmüll gehören, im Rahmen der Sperrmüllsammlung bereitstellt,
11. entgegen § 11 Abs. 3, Sperrmüll ohne rechtzeitige Anmeldung über die gelbe Karte bereitstellt.
12. entgegen § 11 Abs. 3 Sperrmüll vor der festgelegten Zeit zur Abholung bereitstellt
13. entgegen § 11 Abs.6 Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen durchführt
14. entgegen § 13 Abs. 2 Restabfall in anderen als den von der Stadt zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,
15. entgegen § 14 Abs. 6 Restabfälle und kompostierbare Abfälle lose zum Einsammeln und Befördern bereitstellt,
16. entgegen § 15 Abs. 1 Abfälle entsprechend der Zweckbestimmung nicht in die jeweiligen Abfallbehälter einfüllt
17. entgegen § 15 Abs. 7 Abfälle in unzulässiger Weise in öffentliche Abfallbehälter einfüllt oder daneben stellt
18. entgegen § 16 Abs. 4 Abfallbehälter früher zur Leerung bereitstellt bzw. nach der Entleerung nicht wieder bis 20.00 Uhr am Leerungstag von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 3 BbgAbfG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, gemäß des Bußgeldkataloges (Anlage 5), welcher Bestandteil dieser Satzung ist, geahndet werden.

(3) Zuständig für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 8 BbgAbfG i.V.m. § 15 KrW-/AbfG die Stadt Frankfurt(Oder) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Abfallentsorgungssatzung der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) tritt am 01.06. 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2005 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt(Oder), Land Brandenburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 13.März 2003 außer Kraft.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

Anlage 1 Von der Entsorgungspflicht durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle

Anlage 2 Vom Einsammeln und Transportieren durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle

Anlage 3 Ab dem 01.06.2005, bis zum Abschluss der Sanierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen, zugelassene Abfälle zur Verwertung auf der Siedlungsabfalldeponie „Seefichten"

Anlage 4 Die "Gelbe Sperrmüllkarte"

Anlage 5 Bußgeldkatalog

Frankfurt (Oder), den 20.05.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Das Landesumweltamt Brandenburg hat den in der Abfallentsorgungssatzung enthaltenen Ausschlüssen von der Entsorgung mit Bescheid vom 24.05.2005 zugestimmt.
Vorstehende Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frank-

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 109 (Schwarz Bogen)

furt (Oder), Land Brandenburg (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt (Oder), den 25.05.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage 1

Von der Entsorgungspflicht durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle:

(3) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S.d. § 41 Abs.1 und Abs.3 Nr.1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I. S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis- Verordnung – AVV), vom 10.12.2001, in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 10 der Abfallentsorgungssatzung entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für:

AVV- Schlüsselnummer	
190702*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält

(2) Folgende Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,

a. Verpackungsverordnung

Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen vom 21.08.1998 (BGBl. I S.2379) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

AVV- Schlüsselnummer	
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150107	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien

b. Batterieverordnung

Batterien die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung) vom 27.03.1998 (BGBl. I S.658) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Kleingewerbebetrieben im Sinne des § 9 Abs. 1 der Batterieverordnung anfallen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien

AVV- Schlüsselnummer	
160601*	Bleibatterien
160602*	Ni- Cd- Batterien
160603*	Quecksilber enthaltende Batterien
160604	Alkalibatterien (außer 160603*)
160605	andere Batterien und Akkumulatoren
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133* fallen

Einwegkameras mit Batterien und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne des § 14 Batterieverordnung.

AVV- Schlüsselnummer	
090111*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen
090112	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111* fallen
160213*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen (Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.)

c. Altfahrzeugverordnung

Altfahrzeuge, die der Rücknahmepflicht entsprechend des Ge-

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 110 (Schwarz Bogen)

setzes über die Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Gesetz-AltfahrzeugG) vom 21.06.2002 (BGBl. I. S. 2199) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen. Von dieser Regelung ausgenommen sind aufgegebene Fahrzeuge. Der § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

AVV- Schlüsselnummer	
160104*	Altfahrzeuge
160106	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

(3) Abfälle aus der ärztlichen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

AVV – Schlüsselnummer	
18 01 01	spitze und scharfe Gegenstände (18 01 03)
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen

Frankfurt (Oder), den 20.05.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage 2

Vom Einsammeln und Transportieren durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle:

1. Die im Kapitel 17 der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV - genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

2. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit er nicht nach § 11 Abs. 3 entsorgt wird.

AVV- Schlüsselnummer	
200307	Sperrmüll

3. Bodenaushub, der von der Stadt entsorgt wird und nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt wird.

AVV- Schlüsselnummer	
200202	Boden und Steine (Garten- und Parkabfälle)

4. Schlämme aus Abwasserreinigung

AVV- Schlüsselnummer	
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die keine gefährlichen Stoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen

Frankfurt (Oder), den 20.05.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage 3

Ab dem 01.06.2005, bis zum Abschluss der Sanierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen, zugelassene Abfälle zur Verwertung auf der Siedlungsabfalldeponie „Seefichten":

AVV-Schlüsselnummer	
10 01 01	Rost- und Kesselasche
12 01 17	Strahlmittelrückstände
16 11 06	Auskleidungen und Feuerfeste Materialien
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik
17 03 02	Bitumengemische, kohlenteerfrei
17 05 04	Bodenaushub
19 12 09	Sortierreste (0-60 mm)

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 111 (Schwarz Bogen)

20 02 02 Friedhofs- und Parkabfälle/Boden und Steine

20 03 03 Straßenreinigungsabfälle

20 03 06 Rückstände aus Kanal- und Gullyreinigung

Frankfurt (Oder), den 20.05.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage 4

Die "Gelbe Sperrmüllkarte"
(Siehe Seite 78 und 79)

Frankfurt (Oder), den 20.05.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage 5

Bußgeldkatalog

für Ordnungswidrigkeiten nach § 23 dieser Satzung

Ordnungswidrigkeiten nach § 23 der Abfallentsorgungssatzung werden mit einem Bußgeld wie folgt geahndet:

1. entgegen § 4 Abs. 1 als Anschlusspflichtiger dem Anschlusszwang nicht nachkommt, 50 bis 300€
2. entgegen § 4 Abs. 2 als Benutzungspflichtiger Abfälle, die der Stadt Frankfurt (Oder) zu überlassen sind, nicht überlässt, 150 bis 10.000€
3. entgegen § 4 Abs. 2 die Wertstoffbehälter für gewerbliche Abfälle nutzt 25 bis 150€
4. entgegen § 6 Abs. 2 angefallene oder bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt, 15 bis 50€
5. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle illegal ablagert
   Mengen bis zu 2 kg bzw. 2 l 20 bis 50€
   Mengen über 2 kg bzw. 2 l 50 bis 200€
   Mengen über 50 kg bzw.100 l 100 bis 300 €
   Mengen bis 1m³ 200 bis 1.000€
   Mengen bis 20 m³ 500 bis 1.500€
   Mengen bis 100 m³ 1.500 bis 5.000€
   Mengen über 100 m³ 5.000 bis 50.000€
6. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt bereitstellt, 50 bis 150€
7. entgegen § 8 überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung nicht überlässt, 150 bis 10.000€
8. entgegen § 9 Abs. 1 Kühl- und Klimageräte und Elektronikschrott vor 18.00 Uhr am Tag vor der Abholung bereitstellt, 25 bis 150€
9. entgegen § 10 Abs. 2 Problemabfälle nicht an den von der Stadt vorgehaltenen Problemsammelstellen dem dort tätigen Personal überlässt, 50 bis 5.000€
10. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, die nicht zum Sperrmüll gehören, im Rahmen der Sperrmüllsammlung bereitstellt, 50 bis 500€
11. entgegen § 11 Abs. 3 Sperrmüll ohne rechtzeitige Anmeldung über die gelbe Karte bereitstellt, 50 bis 150€
12. entgegen § 11 Abs. 3 Sperrmüll vor 18.00 Uhr am Tag vor der Abholung bereitstellt, 25 bis 150€
13. entgegen § 11 Abs. 6 Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen durchführt, 150 bis 2.500€
14. entgegen § 13 Abs. 2 Restabfall in anderen als von der Stadt zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt, 15 bis 250€
15. entgegen § 14 Abs. 6 Restabfälle und kompostierbare Abfälle lose zum Einsammeln und Befördern bereitstellt, 15 bis 250€
16. entgegen § 15 Abs. 1 Abfälle entsprechend der Zweckbestimmung nicht in die jeweiligen Abfallbehälter einfüllt, 15 bis 100€
17. entsprechend § 15 Abs. 7 Abfälle in unzulässiger Weise in öffentliche Abfallbehälter einfüllt oder danebenstellt, 15 bis 100€
18. entgegen § 16 Abs. 4 Abfallbehälter früher zur Leerung bereitstellt bzw. nach der Entleerung nicht wieder rechtzeitig von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, 50 bis 250€

Frankfurt (Oder), den 20.05.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Gebührensatzung
für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder)

Aufgrund der §§ 5, 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I/03 S. 172, 174) i.V.m. §§ 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40), 2, 4 , 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl.

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 112 (Schwarz Bogen)

Anlage zur Seite 77

Bestellkarte zur Abholung von Sperrmüll Haushaltskühlgeräte und Elektronikschrott aus privaten Haushalten

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Hier sollen Sperrmüll, Haushaltskühlgeräte oder Elektronikschrott abgeholt werden:

Name ..... Vorname .....

Straße ..... Hausnummer .....

PLZ ..... Ort .....

☎ .....

Karte im Briefumschlag versenden an:

AWA Abfallwirtschaft
Altvater & Co. GmbH & Co. KG
Mittelweg 32

15234 Frankfurt (Oder)

- Karte bitte nach hinten falten, nicht abtrennen -

Postkarte - Antwortkarte

Bitte freimachen

Füllt Ihr Entsorger aus.

Die Abfuhr erfolgt:

Sperrmüll

am: .....

Haushaltskühlgeräte

am: .....

Elektronikschrott

am: .....

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite der Karte!

vom Absender auszufüllen!

Herrn/Frau

.....

.....

(Straße und Hausnummer)

.....

(Postleitzahl, Ort)

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 113 (Schwarz Bogen)

Anlage zur Seite 77

Bestellkarte zur Entsorgung von Sperrmüll, Haushaltskühlgeräten und Elektronikschrott aus privaten Haushalten

1. Sperrmüll (Bitte Betreffendes ankreuzen und Stückzahl eintragen)

- ☐ ..... Regale, Regalteile
- ☐ ..... Kommode, Anrichte, Truhe
- ☐ ..... Schrank, Schrankteil
- ☐ ..... Tisch, Schreibtisch
- ☐ ..... Sessel, Stuhl, Hocker
- ☐ ..... Liege, Sofa, Couch
- ☐ ..... Rollo (nicht aus Metall)
- ☐ ..... Koffer, Kisten, große Taschen
- ☐ ..... Bettgestell
- ☐ ..... Matratze
- ☐ ..... Lattenrost
- ☐ ..... Federboden
- ☐ ..... Teppich
- ☐ ..... Fußbodenbelag
- ☐ ..... Kinderwagen
- ☐ ..... Größe (m oder Liter): .....

2. Haushaltskühlgeräte

- ☐ .....

3. Elektronikschrott

- ☐ ..... Waschmaschine
- ☐ ..... Wäschetrockner
- ☐ ..... Geschirrspüler
- ☐ ..... Elektro-/Gasherd
- ☐ ..... Fernsehgeräte
- ☐ ..... Mikrowelle
- ☐ ..... Elektrogrill
- ☐ ..... Elektroboiler

Elektro-Haushaltskleingeräte können **kostenlos** auf der – Deponie Seefichten – Grubenstraße 10 abgegeben werden.

Hinweise zum Bereitstellen von Sperrmüll, Haushaltskühlgeräte und Elektronikschrott aus privaten Haushalten

- Ihre Gegenstände werden innerhalb von ***7 Tagen*** nach Posteingang abgeholt. Den Termin teilt Ihnen Ihr Entsorger ***rechtzeitig*** mit.
- Sorgen Sie bitte dafür, dass die Gegenstände am Abfuhrtag **bis 6.30 Uhr** unfallsicher am Straßenrand zur Abholung bereitstehen.
- Nur angemeldete Geräte und zum Sperrmüll gehörende Gegenstände werden mitgenommen.
- Können Sie den Abholtermin nicht einhalten, rufen Sie bitte sofort Ihren Entsorger an. ✆ **68 43 30**

Die Sperrmüllkarte gilt **nicht** für Wohnungsauflösung und Entrümpelung, Auflösung von Gärten und Garagen. Dafür sind Containerdienste zu verpflichten.

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 114 (Schwarz Bogen)

I S. 231) und der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Abfallentsorgungssatzung) vom 20.05.2005 in den jeweils geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 19.05.2005 folgende Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

§ 1
Erhebung von Abfallgebühren/Gebührenmaßstab

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren dienen zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder).

(2) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, wie z.B. öffentlichen Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Freiberuflern, Handelsvertretern, Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten, Altenheime, Nebenwohnungen und Campingplätzen (Anlage) werden für die Leistungen der Abfallentsorgung, wie z.B. die Entsorgung von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Sperrmüll, Bioabfall, Problemabfällen, Elektronikschrott und Kühlschränken sowie die Öffentlichkeitsarbeit, die Abfallberatung, Verwaltungsaufwendungen und den Betrieb und die Ertüchtigung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen erhoben und setzen sich aus einem Grundbetrag, einer Entleerungsgebühr und einer Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie einer Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung zusammen. Nicht erfasst sind die in Abs. 3 bis 9 aufgeführten Leistungen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter, die Entleerungsgebühr wird nach der Anzahl der Entleerungen der Restabfallbehälter, die Gewichtsgebühr wird nach dem Gewicht der der Stadt Frankfurt (Oder) überlassenen Restabfälle bzw. Bioabfälle bemessen.

(3) Die Abfallgebühren für zugelassene Abfallsäcke und Laubsäcke bestimmen sich jeweils nach ihrer Anzahl.

(4) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingärten anfallen, wird nach der Größe des Abfallbehälters und der Zahl der Entleerungen bemessen.

(5) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen setzt sich aus einem Grundbetrag, einer Transportgebühr und einer Gewichtsgebühr zusammen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl der aufgestellten Raumcontainer, die Transportgebühr nach der Anzahl der Entleerungen und die Gewichtsgebühr nach dem Gewicht der überlassenen Abfälle bemessen.

(6) Die Gebühr für die Überlassung von Abfallbehältern mit einem Volumen von 1,1 m³, die ausschließlich zur Sicherung der Abfallaufnahme bei mehrgeschossigen Häusern mit Müllabwurfanlagen und nicht der zusätzlichen Abfallentsorgung dienen, wird nach der Zahl der zusätzlich überlassenen Abfallbehälter erhoben.

(7) Die Abfallgebühren werden nach der Art und dem Gewicht der an der Deponie Seefichten-Frankfurt (Oder) angelieferten Abfälle bemessen.

(8) Bei der privaten Kleinanlieferung mittels Pkw oder Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter auf der Deponie Seefichten-Frankfurt (Oder) bemisst sich die Deponiegebühr nach dem angelieferten Volumen der Abfälle.

(9) Für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen, wie Hausmüll, Sperrmüll etc., wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Daneben werden die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung verursachten Kosten des Drittbeauftragten berechnet.

§ 2
Gebührensätze

(1) Der Grundbetrag im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt:

je Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	28,51€ /Jahr
je Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	38,01 €/Jahr
je Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	57,02 € /Jahr
je Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	114,04 € /Jahr
je Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	171,06 € /Jahr
je Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	522,69 €./Jahr

(2) Die Entleerungsgebühr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt je Entleerung eines

Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	1,50 €
Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	1,59 €
Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	1,73 €
Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	2,42 €
Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	4,34 €
Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	8,57 €

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung ist der Anschlusspflichtige verpflichtet, die Abfallbehälter mindestens 12 mal pro Jahr zur Entleerung bereitzustellen. Der Gebührenberechnung werden dementsprechend mindestens 12 Entleerungen zugrunde gelegt.

(3) Die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung beträgt 0,15 €/kg.

(4) Die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung beträgt 0,09 €/kg.

(5) Die Gebühr für einen zugelassenen Abfallsack beträgt 4,09 €/Stück.

(6) Die Gebühr für einen zugelassenen Laubsack beträgt 2,98 €/Stück.

(7) Für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücke und in Kleingartenanlagen anfallen, wird eine Gebühr für

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 115 (Schwarz Bogen)

- einen Abfallbehälter mit 240 l Füllraum in Höhe von 7,86 €/Entleerung
- einen Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum in Höhe von 22,34 €/Entleerung

erhoben.

(8) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern gem. § 1 Abs. 5 dieser Satzung beträgt für den Grundbetrag 1,66 €/Tag bzw. 49,70 €/Monat, für die Transportgebühr 34,18 €/Entleerung und für die Gewichtsgebühr 0,15 €/kg.

(9) Die Gebühr für die Überlassung von zusätzlichen Abfallbehältern in Häusern mit Müllabwurfanlagen gem. § 1 Abs. 6 beträgt 94,38 €/Jahr.

(10) Für die gewerbliche Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung an der Annahmestelle Siedlungsabfalldeponie Seefichten Frankfurt (Oder), sofern der Nachweis der Nichtverwertbarkeit erbracht wurde, gelten ab 01.06.2005 folgende Abfallgebühren:
* (AVV entspricht Abfallverzeichnisverordnung)

*** AVV**

Schlüssel -Nr.	Abfallart/Bezeichnung	Herkunftsbereich	Gebühr EURO/t
010410	Staubende und pulvrige Abfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus physikalischer und Chemischer Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen	110,37
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	102,08
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, Konservenherstellung	102,08
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Milchverarbeitung	102,08
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	102,08
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	87,99
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus Herstellung von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	102,08
030105	Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	37,12
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	Abfälle aus der Textilindustrie	102,08
070599	Abfälle a.n.g.*)	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika	233,16
070699	Abfälle a.n.g.*)	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	233,16

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 116 (Schwarz Bogen)

080318	Tonerabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben	233,16
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub aus Ölfeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	91,06
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	91,06
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	85,78
100119	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	110,37
101103	Glasfaserabfall	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	230,26
101112	Glasabfall, der keine Schwermetalle enthält	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	230,26
101203	Teilchen und Staub	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Fliesen und Steinzeug	85,78
120105	Kunststoffspäne und – drehspäne	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	102,08
120117	Strahlmittelabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	85,78
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	102,08
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen	91,06
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen	91,06
170101	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik	15,20
170102	Ziegel (hiermit sind Mauerziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	15,08

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 117 (Schwarz Bogen)

170103	Fliesen, Ziegel und Keramik (hiermit sind Dachziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	16,24
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen, und Keramik	23,78
170202	Glas	Holz, Glas und Kunststoff	114,26
170203	Kunststoff	Holz, Glas und Kunststoff	88,74
170302	Bitumengemische kohlenteerfrei	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	108,17
170411	Kabel, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Metalle (einschließlich Legierungen)	9,86
170504	Boden und Steine, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	12,76
170508	Gleisschotter, der keine gefährlichen Stoffe enthält	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	9,86
170604	Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe, Mineralwolle	82,94
170604	Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe, Styropor	180,32
170802	Baustoffe auf Gipsbasis, die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis	114,26
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	88,74
180101	spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	230,26
180104	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	230,26
180109	Arzneimittel, außer zytotoxische und zytostatische	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	230,26
180201	spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	230,26

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 118 (Schwarz Bogen)

180203	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	230,26
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen	102,08
190801	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	233,16
190802	Sandfangrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	39,61
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	88,10
190905	Gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	233,16
191209	Mineralien, z.B. Sand, Steine	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	27,26
191209	Sonstige Abfälle (Materialmischungen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	8,70
191212	Sonstige Abfälle (Materialmischungen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	102,08
200110	Bekleidung	Getrennt gesammelte Fraktionen	102,08
200111	Textilien	Getrennt gesammelte Fraktionen	102,08
200139	Kunststoffe	Getrennt gesammelte Fraktionen	88,74
200202	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	27,26
200203	andere nicht biologisch abbaubare	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle) Abfälle	102,08
200301	gemischte Siedlungsabfälle	Andere Siedlungsabfälle	102,08
200302	Marktabfälle	Andere Siedlungsabfälle	102,08
200303	Straßenkehricht	Andere Siedlungsabfälle	45,82
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	Andere Siedlungsabfälle	45,82
200307	Sperrmüll	Andere Siedlungsabfälle	102,08
200399	Siedlungsabfälle a.n.g.	Andere Siedlungsabfälle	102,08

(* a.n.g. – anderswo nicht genannt)

Gebühren für die Annahme von Material, das für Deponiebaumaßnahmen bei Bedarf eingesetzt wird

Nichtbindiger Boden	(Kies oder Sand als Hauptanteil)	4,09
Bindiger Boden	(Lehm oder Ton als Hauptanteil)	4,09
Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub aus Ölfeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	4,09

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 119 (Schwarz Bogen)

Strahlmittelabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	4,09
Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen	4,09
Beton	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	4,09
Ziegel (hiermit sind Mauerziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	4,09
Fliesen, Ziegel und Keramik (hiermit sind Dachziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	4,09
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen, und Keramik	4,09
Bitumengemische kohlenteerfrei	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	4,09
Boden und Steine, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	4,09
Sonstige Abfälle (Materialmischungen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	4,09
Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	4,09
Straßenkehricht	Andere Siedlungsabfälle	4,09
Abfälle aus der Kanalreinigung	Andere Siedlungsabfälle	4,09

Bei starken Vermischungen der an der Deponie angelieferten Abfälle wird die jeweils teuerste Abfallart zur Gebührenberechnung herangezogen.

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 120 (Schwarz Bogen)

(11) Für die private Kleinanlieferung von Sperrmüll und Grünschnitt an der Deponie Seefichten – Frankfurt (Oder) werden Pauschalgebühren nach Ladevolumen des Anlieferfahrzeuges erhoben:

* je Pkw	1,00 EURO
* je Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter bei	
Grünschnitt bis 1 m³	2,50 EURO
Grünschnitt von 1 m³ bis 2 m³	5,00 EURO

Größere Mengen Grünschnitt sind den Kompostieranlagen anzuliefern.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für die Abfallgebühren gemäß § 1 Abs. 2 (Grundbetrag, Entleerungsgebühr und Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung und Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung) sowie für die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) angeschlossenen Grundstücks. Ist ein Erbauberechtigter, Wohnungs- oder Teileigentümer, Dauerwohnungs- oder Dauernutzungsberechtigter im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher, Gebäudeeigentümer im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsberechtigter im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB vorhanden, ist dieser abweichend von Satz 1 Gebührenschuldner. Soweit weder der Eigentümer noch Berechtigte i.S.d. Satzes 2 im Grundbuch eingetragen sind, ist derjenige Gebührenschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betreffenden Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz gebührenpflichtig.

(2) Gebührenschuldner für die Gebühren für den Erwerb von Abfallsäcken und Laubsäcken ist der Erwerber.

(3) Für die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingartenanlagen anfallen, ist derjenige Gebührenschuldner, der die Aufstellung des Abfallbehälters beantragt.

(4) Gebührenschuldner für die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l (Grundbetrag, Transportgebühr und Gewichtsgebühr) ist derjenige, der die Aufstellung des Raumcontainers beantragt.

(5) Gebührenschuldner für die Deponiegebühren ist der Abfallbesitzer. Gebührenschuldner für die private Kleinanlieferung ist der Anlieferer.

(6) Gebührenschuldner für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen ist der Grundstückseigentümer.

(7) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehen, Änderungen und Beendigung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für den Grundbetrag gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird der Restabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgeholt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Aufstellung des Restabfallbehälters folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Restabfallbehälter abgeholt wird. Entsteht oder endet die Gebührenschuld im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

(2) Die Gebührenschuld für die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung entsteht jeweils mit Entleerung der Abfallbehälter.

(3) Bei Verwendung von Abfallsäcken und Laubsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes bzw. Laubsackes an den Erwerber.

(4) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingartenanlagen anfallen, entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.

(5) Der Grundbetrag für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung entsteht mit dem Beginn des auf die Aufstellung des Raumcontainers folgenden Tages und endet mit Ablauf des Tages der Abholung des Raumcontainers. Die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr bei Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l entstehen mit der Entleerung des Raumcontainers.

(6) Die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) entsteht als Jahresgebühr zum Ende des Kalenderjahres. Wird der Abfallbehälter erst während des Jahres aufgestellt oder während des Jahres abgeholt, so wird entsprechend der Regelung im Abs.1 Satz 2 und 3, für jeden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

(7) Die Deponiegebühr einschließlich der Gebühr bei Anlieferung mittels Pkw, Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter entsteht bei Anlieferung der Abfälle.

(8) Die Gebühr für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen entsteht mit der Abfuhr der Abfälle.

(9) Bei Änderungen gem. Abs. 1 und 6 kann die Gebühr ggf. unter Aufhebung eines bereits ergangenen Bescheides entweder im Widerspruchsverfahren, durch den Erlaß eines gesonderten Gebührenbescheides oder aber gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid für das Folgejahr festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschuld aufgerechnet.

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 121 (Schwarz Bogen)

§ 5
Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Der Grundbetrag gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02.,15.05.,15.08. und 15.11., erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von 1/4 des Jahresbetrages für jedes abgelaufene und begonnene Quartal fällig.

(2) Die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung, die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung, die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingartenanlagen anfallen, der Grundbetrag, die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr für Raumcontainer mit einem Füllraum von 4.500 l, die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) und die Deponiegebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung mittels Abfallsäcken und Laubsäcken ist bei Erwerb fällig.

(4) Die Gebühr für die private Kleinanlieferung ist bei Anlieferung an der Deponie bar zu entrichten.

(5) Die Bearbeitungsgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen sowie die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung entstandenen Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6
Vorauszahlungen

(1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt auf die Gewichtsgebühr und die Entleerungsgebühr für die Restabfallentsorgung angemessene Vorauszahlungen.

(2) Der Berechnung der Vorauszahlung wird die voraussichtliche Anzahl der Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen pro Restabfallbehälter und Kalenderjahr erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr tatsächlich durchgeführten Entleerungen, mindestens aber werden 12 Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Wird der Restabfallbehälter während des Kalenderjahres aufgestellt, wird der Vorauszahlung eine Entleerung für jeden verbleibenden vollen Kalendermonat zugrunde gelegt.

(3) Der Berechnung der Vorauszahlung für die Gewichtsgebühr wird die voraussichtliche Gesamtjahresabfallmenge zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtjahresabfallmenge erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr angefallenen Abfallmenge. Liegen aus dem Vorjahr keine oder nur unvollständige Daten vor, wird der Berechnung der Vorauszahlung die nachfolgende, für die Gewichtsgebühr festgelegte Jahresmenge zugrundegelegt.

Vorauszahlungen für die Gewichtsgebühr

1. Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken

Hauptwohnungen	je mit auf dem Grundstück gemeldeter Person	174 kg
Nebenwohnungen	je mit Nebenwohnsitz gemeldeter Person	87 kg

Auswärts Studierende, auswärts Dienende der Bundeswehr und dauerhaft auswärts Beschäftigte mit gemeldeter Nebenwohnung am Arbeitsort werden auf Antrag mit 87 kg veranlagt.

2. Bei anderen als zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken

In Öffentlichen Einrichtungen, im Gewerbe, in der Industrie, im Handwerk, in Geldinstituten, bei Versicherungen, bei Verbänden sowie Handelsvertretern,und Freiberuflichen	je 10 Beschäftigte	174 kg
Krankenhäuser	je 10 Beschäftigte	174 kg
	je 10 Betten Kapazität	174 kg
Schulen und Kindertagesstätten	je 10 Personen (Schüler, Lehrer u. Angestellte)	174 kg
Altenheime	je 10 Beschäftigte	174 kg
	je 10 Plätze	174 kg
Hotels und Pensionen	je 10 Beschäftigte	174 kg
	je 10 Betten Kapazität	174 kg
Gaststätten	je 10 Beschäftigte	174 kg
	je 10 Plätze	174 kg
Campingplätze	je 10 Stellplätze	174 kg
Baubetriebe u. landwirtschaftliche Betriebe mit wechselnder Einsatztätigkeit	je 10 Personen	174 kg
Imbissstände	je Beschäftigter	696 kg
Zoll/BGS u. militärische Einrichtungen	je 10 Personen	174 kg

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Wehrpflichtige, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc.

3. Wird das Grundstück zu Wohnzwecken als auch zu anderen Zwecken genutzt, wird die aus Punkt 1 und 2 sich ergebende Jahresmenge addiert.

(4) Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zu einem 1/4 des Jahresbetrages am 15.02.,15.05.,15.08. und 15.11.

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 122 (Schwarz Bogen)

des Jahres, erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von 1/4 des Jahresbetrages für jedes vergangene und begonnene Quartal fällig.

§ 7
Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr, Ausfall der Deponiewaage bzw. Ausfall der Waage am Entsorgungsfahrzeug

(1) Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, durch Streiks, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Entsorgung eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlaß der Gebühren. Ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.

(2) Bei Ausfall der Waage auf der Deponie Seefichten – Frankfurt (Oder) erfolgt die Berechnung der Gebühr auf der Grundlage folgender Umrechnungsfaktoren:

			AVV- Nummer
8,70 EUR/t	entspricht	2,61 EUR/m³	191209
9,86 EUR/t	entspricht	2,96 EUR/m³	170411
		13,80 EUR/m³	170508
12,76 EUR/t	entspricht	15,31 EUR/m³	170504
15,08 EUR/t	entspricht	19,60 EUR/m³	170102
15,20 EUR/t	entspricht	22,79 EUR/m³	170101
16,24 EUR/t	entspricht	21,11 EUR/m³	170103
23,78 EUR/t	entspricht	35,67 EUR/m³	170107
27,26 EUR/t	entspricht	8,18 EUR/m³	191209
		9,57 EUR/m³	200202
37,12 EUR/t	entspricht	5,57 EUR/m³	030105
		7,42 EUR/m³	200138
39,61 EUR/t	entspricht	39,61 EUR/m³	190802
45,82 EUR/t	entspricht	13,75 EUR/m³	200201
			200306
		54,98 EUR/m³	200303
82,94 EUR/t	entspricht	12,47 EUR/m³	170604
85,78 EUR/t	entspricht	12,88 EUR/m³	100105
		17,17 EUR/m³	101203
			120117
87,99 EUR/t	entspricht	23,14 EUR/m³	020702
88,10 EUR/t	entspricht	88,10 EUR/m³	190805
88,74 EUR/t	entspricht	17,75 EUR/m³	170203
			200139
		31,09 EUR/m³	170904
91,06 EUR/t	entspricht	13,69 EUR/m³	100101
			100102
		30,33 EUR/m³	161104
		91,06 EUR/m³	161106
102,08 EUR/t	entspricht	10,21 EUR/m³	202104
		15,31 EUR/m³	040221
			150203
			200110
			200111
		20,42 EUR/m³	120105
		25,52 EUR/m³	020304
			020501
			020601
			020704
			191212
			200203
			200301
			200302
			200307
			200399
		30,62 EUR/m³	190501
108,17 EUR/t	entspricht	129,80 EUR/m³	170302
110,37 EUR/t	entspricht	11,08 EUR/m³	010410
		16,59 EUR/m³	100119
114,26 EUR/t	entspricht	114,26 EUR/m³	170202
		91,41 EUR/m³	170802
180,32 EUR/t	entspricht	18,04 EUR/m³	170604
230,26EUR/t	entspricht	11.19 EUR/m³	180109
			180208
		57,59 EUR/m³	101103
			101112
		46,05 EUR/m³	180101
			180104
			180201
			180203
233,16 EUR/t	entspricht	34,97 EUR/m³	070599
			080318
		69,95 EUR/m³	070699
			190905
		139,90 EUR/m³	190801

(3) Bei einem Ausfall der Fahrzeugwaage oder einer offensichtlich unrichtigen Registrierung des Abfallgewichts bei der Entleerung der Abfallbehälter, wird für die jeweilige Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen des jeweiligen Abfallbehälters als Grundlage für die Gewichtsberechnung festgesetzt. Wurden für den betreffenden Abfallbehälter noch keine drei Leerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

§ 8
Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht

(1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Soweit die Stadt die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlage nicht ermitteln kann, kann die Stadt diese schätzen. Die Stadt berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(3) Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenschuldner der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Der bisherige Gebührenschuldner haftet gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenschuldner für die Bezahlung von Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2005 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2005 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 14.12.2004

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 123 (Schwarz Bogen)

mit Wirkung zum 01.06.2005 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 24.05.05

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Stadt- und Regionalbibliothek Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 15, 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg von 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 19.05.2005 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

1. Die Stadt- und Regionalbibliothek (SRB) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Frankfurt (Oder) – sie ist ein Teilbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder).

2. Jedermann ist im Rahmen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung berechtigt, die Stadt- und Regionalbibliothek auf privatrechtlicher Grundlage zu nutzen.

3. Die Nutzung der Stadt- und Regionalbibliothek und die Inanspruchnahme ihrer vielfältigen Dienstleistungen ist entgeltpflichtig.

§ 2
Öffnungszeiten

Die Stadt- und Regionalbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch dortigen Aushang bekannt gemacht.

§ 3
Anmeldung/Bibliotheksausweis

1. Für die Nutzung der Stadt- und Regionalbibliothek ist eine schriftliche Anmeldung und die Entrichtung eines Nutzungsentgeltes erforderlich.

2. Die Anmeldung erfolgt unter persönlicher Vorlage des Personalausweises bzw. Reisepasses mit einer Meldebescheinigung über den aktuellen Wohnsitz. Minderjährige benötigen die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich schriftlich zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.

3. Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten erhoben, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgabe der Stadt- und Regionalbibliothek erforderlich sind. Der Nutzer erklärt sich schriftlich mit der Erhebung und elektronischen Speicherung dieser Daten einverstanden.

4. Mit der bei der Anmeldung zu leistenden Unterschrift erkennt der Nutzer bzw. der gesetzliche Vertreter die Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt- und Regionalbibliothek an, die dem Nutzer/ gesetzlichen Vertreter hierbei vorzulegen ist.

5. Korporative Nutzer (juristische Personen, Firmen) können sich durch eine von ihnen bevollmächtigte Person bei der Stadt- und Regionalbibliothek schriftlich anmelden.

6. Nach der Anmeldung erhält jeder Nutzer einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadt- und Regionalbibliothek bleibt. Der Ausweis ist sorgfältig aufzubewahren und bei jeder Medienverbuchung oder auf Verlangen des Bibliothekspersonals vorzulegen. Die Ausstellung eines Ersatz-Bibliotheksausweises ist entgeltpflichtig.

7. Der Verlust des Bibliotheksausweises ist der Stadt- und Regionalbibliothek umgehend anzuzeigen.

8. Änderungen der bei der Anmeldung genannten Daten, insbesondere der Anschrift, sind der Stadt- und Regionalbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung gehen Nachteile, die sich hieraus ergeben, zu Lasten des Nutzers. Die Anschriftenermittlung durch die Stadt- und Regionalbibliothek ist entgeltpflichtig.

9. Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadt- und Regionalbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Nutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4
Kontrollrecht der Stadt- und Regionalbibliothek

Die Mitarbeiter der Stadt- und Regionalbibliothek sind berechtigt:

1. sich von jedem Besucher/Nutzer den Bibliotheksausweis oder dessen amtlichen Identitätsnachweis vorlegen zu lassen;
2. bei Verdacht des Missbrauchs können die Mitarbeiter der Stadt- und Regionalbibliothek die Besucher/Nutzer auffordern, sich den Inhalt von Mappen, Taschen usw. sowie mitgeführte Druckschriften und sonstige Materialien vorweisen zu lassen.

§ 5
Haftung der Stadt- und Regionalbibliothek

Für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind, haftet die Stadt Frankfurt (Oder) nicht, es sei denn der Schaden wäre durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt Frankfurt (Oder) - Eigenbetrieb Kulturbetriebe - entstanden. Die Stadt Frankfurt (Oder) haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust von Geld, Wertsachen und Garderobe.
Die Stadt Frankfurt (Oder) übernimmt keine Haftung bei Beschädigung von Geräten des Nutzers, die durch Bibliotheksleihgaben entstehen können.

§ 6
Entleihung, Verlängerung

1. Die Mitarbeiter der Stadt- und Regionalbibliothek unterstützen die Nutzer bei der Bibliotheksnutzung durch Beratung, Auskunft und Information.

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 124 (Schwarz Bogen)

2. Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien bis zu 28 Kalendertage ausgeliehen werden. Bestimmte Medien unterliegen einer kürzeren Leihfrist. Diese ist durch die Stadt- und Regionalbibliothek festgelegt. Bei Ausgabe der Medien erhalten die Nutzer eine Bestätigung über die entliehenen Medien unter Angabe des Rückgebedatums. Tageszeitungen und das jeweils neueste Exemplar einer Zeitschrift sowie der Präsenzbestand können grundsätzlich nur in der Bibliothek genutzt werden.

3. Liegt für eine entliehene Medieneinheit keine Vorbestellung vor, kann die Leihfrist auf Antrag zweimal ohne Vorlage der Medien verlängert werden. Die Verlängerung kann persönlich, schriftlich, per E-Mail, Fax oder telefonisch unter Angabe des Namens und der Bibliotheksausweisnummer erfolgen. Eine erneute Ausleihe durch den bisherigen Nutzer ist nur möglich, wenn das Medium vorgelegt wird und nicht vorbestellt ist. Mit der erneuten Ausleihe beginnt eine neue Leihfrist.

4. Bereits gemahnte Medien werden nur bei ihrer Vorlage verlängert. Die bis dahin entstandenen Überschreitungsentgelte sind unabhängig davon zu entrichten.

5. Die Stadt- und Regionalbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien unverzüglich zurückzufordern.

6. Die Stadt- und Regionalbibliothek kann die Entscheidung über die Leihe weiterer Medien von der Rückgabe überfälliger Medieneinheiten sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen. Das gilt auch für den Fall, in denen der Nutzer mehr als 20 Medien entliehen hat.

7. Die Nutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien spätestens am letzten Tag der Leihfrist an die Stadt- und Regionalbibliothek zurückzugeben.

§ 7
Vorbestellung

1. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden, jedoch nicht vom Entleiher selbst. Die Entscheidung darüber, welche Medien als Vorbestellung entgegengenommen werden, obliegt der Stadt- und Regionalbibliothek, ebenso kann die Anzahl der Vorbestellungen beschränkt, ihre Annahme vorübergehend auch ganz eingestellt werden. Vorbestellungen sind kostenpflichtig.

2. Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb 1 Woche nach der Benachrichtigung bzw. - bei Verzicht des Benutzers auf Benachrichtigung – nach Bereitstellung nicht abgeholt, so kann die Stadt- und Regionalbibliothek anderweitig darüber verfügen. Die entstandenen Kosten trägt der Nutzer.

3. Vorbestellungen, die innerhalb einer Frist von einem Jahr nicht erledigt werden können, werden gelöscht. Auskunft darüber, an wen ein bestimmtes Medium verliehen oder für wen es vorgemerkt ist, wird nicht erteilt.

§ 8
Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadt- und Regionalbibliothek vorhanden sind, können im Rahmen des nationalen wie auch internationalen Leihverkehrs, entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen beschafft werden. Die Inanspruchnahme des Leihverkehrs ist entgeltpflichtig.

§ 9
Ausleihbeschränkungen

1. Bestimmte Medien, welche als Informations- oder Präsenzbestand für die Nutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Stadt- und Regionalbibliothek genutzt werden sollen, sind von der Ausleihe ausgeschlossen.

2. Medien mit dem Vermerk „Ausleihe über Nacht" können jeweils für die Zeit zwischen Schließung und Öffnung der Bibliothek am folgenden Öffnungstag, bis 11.00 Uhr, entliehen werden.

3. Die Stadt- und Regionalbibliothek ist nicht verpflichtet, eine unbegrenzte Anzahl von Medien zu reservieren und ist berechtigt, bei Vorliegen von besonderen Umständen nur eine begrenzte Anzahl von Medien zu entleihen.

§ 10
Jugendschutz

Für bestimmte Medien legt die Stadt- und Regionalbibliothek Nutzungsbeschränkungen entsprechend den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes fest.

§ 11
Behandlung der entliehenen Bücher und Medien

1. Der Nutzer ist verpflichtet, mit Medien sorgfältig umzugehen und sie vor Veränderung, Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.

2. Der Nutzer ist verpflichtet, den Zustand und die Vollständigkeit der entliehenen Medien zu überprüfen. Er hat vorhandene Schäden und Unvollständigkeit unverzüglich zu melden. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand und vollständig übernommen.

3. Entliehene elektronische Medien, andere Tonträger und Videos dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.

4. Video- und Tonbandkassetten sind vor der Rückgabe zurück zu spulen.

§ 12
Haftung

1. Elektronische Datenträger der Stadt- und Regionalbibliothek verwendet der Nutzer auf eigenes Risiko.

2. Der Nutzer haftet für die gesetzlichen Bestimmungen des Urheber- und Leistungsschutzrechtes.

3. Für Verlust, Zerstörung, Beschädigung, Verschmutzung und Veränderung entliehener Medien sowie dazugehöriger Verpackungen haftet der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Der Nutzer, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, ist zum Schadensersatz verpflichtet. Ersatz ist in Höhe des Neubeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten zu leisten.

4. Wird ein als verloren gemeldetes Medium nachträglich zurückgegeben, so hat der Nutzer Anspruch auf Übergabe eines inzwischen beschafften Ersatzexemplars, soweit es sich noch im

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 125 (Schwarz Bogen)

Bestand der Stadt- und Regionalbibliothek befindet und er die Bearbeitungspauschale entsprechend der Entgeltordnung entrichtet hat. Eine Rückerstattung des geleisteten Wertersatzes erfolgt nicht.

5. Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliothekgut während der Benutzung hat der Benutzer, bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch für die unzulässige Weitergabe der Medien an Dritte.

6. Der als Entleiher zugelassene Nutzer haftet der Stadt- und Regionalbibliothek für alle Schäden, die durch den Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen. Für Schäden, die nach dem Verlust des Bibliotheksausweises entstehen, haftet er, wenn er den Verlust des Bibliotheksausweises nicht unverzüglich der Stadt- und Regionalbibliothek angezeigt hat.

7. Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Stadt- und Regionalbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Beschädigungen dürfen durch den Nutzer nicht behoben werden.

§ 13
Ausschluss von der Benutzung

1. Personen, die gegen diese Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können von der Bibliotheksleitung zeitweise oder ständig von der Nutzung der Stadt- und Regionalbibliothek ausgeschlossen werden.

2. Sofern Forderungen der Stadt- und Regionalbibliothek gegenüber dem Nutzer bestehen, kann der Nutzer bis zur Tilgung dieser Forderung von der Entleihung u. a. Dienstleistungen ausgeschlossen werden.

3. Dem/der Bibliotheksleiter/in und den Mitarbeitern der Stadt- und Regionalbibliothek steht die Ausübung des Hausrechts zu.

§ 14
Nutzungsentgelte

Für die Nutzung der Stadt- und Regionalbibliothek sind folgende Entgelte zu entrichten:

1. Einzelausweis

	Erwachsene	Ermäßigung	Kinder bis 16 Jahre
12 Monate	15,50 Euro	10,50 Euro	5,00 Euro
3 Monate	10,50 Euro	5,00 Euro	2,50 Euro
1 Monat	5,00 Euro	2,50 Euro	1,50 Euro
1 Woche	2,00 Euro	1,00 Euro	0,50 Euro

Die Ermäßigung gilt für:
- Studenten, Schüler, Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, Wehr- und Zivildienstleistende, Auszubildende, Jugendliche von 16 Jahren bis 18 Jahren.
- Inhaber des Frankfurt-Passes, Arbeitslosengeld II – Empfänger oder sozial gleichgestellte Personen aus der Region bei Vorlage eines amtlichen Nachweises.

2. Familien-/Partnerausweis (12 Monate)
- 2 Erwachsene 23,00 Euro
- 2 Erwachsene und Kinder bis 16 Jahre 28,00 Euro
- 1 Erwachsener und Kinder bis 16 Jahre 18,00 Euro

3. Korporative Nutzer (12 Monate) 25,50 Euro

4. Ausnahmeregelungen für eine Nutzungsentgeltbefreiung
- Entgeltfrei sind die jeweiligen Kooperationspartner aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit der Stadt- und Regionalbibliothek
- zeitlich begrenzte Projekte der Leseförderung und Vermittlung von Medienkompetenz.

§ 15
Entgelt bei Überschreitung der Ausleihfrist

Für die Ausleihe über die Leihfrist hinaus wird ein Überschreitungsentgelt erhoben.
Das Überschreitungsentgelt beträgt pro Medium:

mit Beginn der	Euro	Kinder bis 16 Jahre
1. Überschreitungswoche	1,00	0,50
2. Überschreitungswoche	2,00	1,00
3. Überschreitungswoche	3,00	1,50
4. Überschreitungswoche	4,00	2,00
5.Überschreitungswoche	7,00	3,00
6. Überschreitungswoche	8,00	4,00
7. Überschreitungswoche	10,00	5,00
8. Überschreitungswoche	12,00	6,00

Die Überschreitungswoche beginnt am Folgetag des Rückgabedatums.
Mit Beginn der 9. Überschreitungswoche erhöht sich das Überschreitungsentgelt um jeweils 2,50 Euro pro Überschreitungswoche; wobei der Anschaffungspreis des nicht zurückgegebenen Mediums nicht überschritten wird.
Die Überschreitungsentgelte entstehen unabhängig vom Versenden eines Mahnschreibens.

Bei Medieneinheiten, die gemäß § 6 Abs. 2 einer kürzeren Leihfrist unterliegen, beträgt das Überschreitungsentgelt 1,00 Euro pro Überschreitungstag.
Nutzer bis zum 16. Lebensjahr zahlen 50 v.H. des Überschreitungsentgeltes. (0,50 Euro/Überschreitungstag)

§ 16
Mahnkosten

1. Die Stadt- und Regionalbibliothek erhebt pro schriftlich ergangener Mahnung ein Bearbeitungsentgelt i.H.v. 1,50 Euro.

2. Die Mahnkosten sind bei schriftlich ergangener Mahnung zusätzlich zum Überschreitungsentgelt zu zahlen.

§ 17
Verlust oder Beschädigung von Medien, einschließlich Verpackung/Behältnisse

1. Bei Ersatzbeschaffung eines verlorenen, zerstörten oder beschädigten Mediums werden dem Nutzer folgende Entgelte in Rechnung gestellt:
- Bearbeitungspauschale pro Medium 3,00 Euro

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 126 (Schwarz Bogen)

- Ersatzbeschaffungskosten in Höhe des zum Zeitpunkt der Wiederbeschaffung gültigen Marktpreises bzw. des antiquarischen Wertes; falls ein Originalexemplar nicht mehr zu beschaffen ist, werden die Kosten für Ersatzkopien und buchbinderische Arbeiten berechnet.Für den Ersatz von Zeitschriftenheften wird ein Ersatzentgelt von 5,10 Euro erhoben.

2. Für ein beschädigtes oder stark verschmutztes Medium, für das keine Ersatzbeschaffung gefordert wird, werden dem Nutzer die Kosten (z.B. für Reparatur, Wertminderung, Reinigung) je nach Aufwand, mindestens jedoch 2,00 Euro in Rechnung gestellt

3. Ersatz für CD-, Video-, Kassettenhüllen u.ä. Behältnissen 2,50 Euro

4. Ersatz von EDV-Etiketten 1,00 Euro

§ 18
Sonstige Entgelte

Folgende Dienstleistungen der Stadt- und Regionalbibliothek sind gesondert entgeltpflichtig;

1. - Inanspruchnahme des Leihverkehrs entsprechend § 8
je Medium 2,00 Euro
zzgl. der Porto- Versandkosten und sonstigen entstehenden Aufwendungen

- Sperrung und Ausstellung eines Ersatz-Bibliotheksausweises 2,00 Euro

- je Vorbestellungen	pro Medium	0,30 Euro
- je Kopien und je Drucke	pro Seite	0,10 Euro
- Internetnutzung		
Nutzer mit SRB-Ausweis	pro Stunde	1,00 Euro
Nutzer ohne SRB-Ausweis	pro Stunde	2,00 Euro
- Textverarbeitung		
Nutzer mit SRB-Ausweis	pro Stunde	0,30 Euro
Nutzer ohne SRB-Ausweis	pro Stunde	1,00 Euro
- Entgelt für das Rückspulen von Videos und Tonbandkassetten	pro Medium	0,50 Euro
- Ermittlung der Anschrift		2,50 Euro

2. Entstehen der Stadt- und Regionalbibliothek außergewöhnliche, durch einen Nutzer verursachte Kosten (Eilbriefe, besondere Versicherung beim Leihverkehr, Sachbeschädigung, Meldeauskünfte u.ä.) können diese den Nutzer in Rechnung gestellt werden

§ 19
Entstehen und Fälligkeit der Entgelte

Entgelte und Auslagen entstehen mit Ausstellung des Bibliotheksausweises, der Überschreitung der Leihfrist, Verlust oder Beschädigung der Medien und der Inanspruchnahme von Sonderleistungen. Mahnkosten werden mit Zugang der Mahnung fällig.

§ 20
Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte sind Nutzer bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.

§ 21
Nutzungsregelungen für EDV-Arbeitsplätze

Die Nutzung der EDV-Arbeitsplätze ist entgeltpflichtig. Das Entgelt (§ 19. S. 1) ist vorab zu entrichten.

1. Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber Internetdienstleistern:
Die Bibliothek haftet nicht für Folgen
- von Verletzungen des Urheberrechts durch Nutzer der EDV-Arbeitsplätze;
- von Vertragsverpflichtungen zwischen Nutzern und Internetdienstleistern.

2. Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Nutzer:
Die Bibliothek haftet nicht für:
- Schäden, die einem Nutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzen Medien entstehen;
- Schäden, die einem Nutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen;
- Schäden, die einem Nutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

3. Gewährleistungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Nutzer:
Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf
- die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und
- die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien.

4. Die Nutzer verpflichten sich:
- die gesetzlichen Vorschriften zu beachten
- keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu verändern oder zu löschen

5. Nutzerhaftung:
Bei Verursachung von Schäden an EDV-Anlagen (Hard- und Software) ist der Nutzer, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter zum Schadensersatz verpflichtet.

6. Technische Nutzungseinschränkungen:
Dem Nutzer ist es nicht gestattet:
- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen;
- technische Störungen selbständig zu beheben,
- Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren;
- ohne die Zustimmung der Mitarbeiter der Stadt- und Regionalbibliothek eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 127 (Schwarz Bogen)

§ 22
Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Frankfurt (Oder) vom 12. Februar 2001 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 24.05.05

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der
Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder)
(VGS)

Auf Grund eines Fehlers in der Berichtigung zur Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 11 am 24.11.2004 wird die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) nochmals komplett bekannt gemacht:

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder)
(VGS)

Auf der Grundlage der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), in Verbindung mit §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg – KAG – Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) geändert am 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 04. November 2004 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflichtige Amtshandlung

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Kosten, die als Gegenleistung für die besondere öffentlichrechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung) der Stadt Frankfurt (Oder) in Form von Verwaltungsgebühren erhoben werden.

(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit Kosten Gegenstand besonderer Regelung durch Gesetz oder durch öffentlichen Vertrag sind.

§ 2
Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Können für eine besondere Leistung Verwaltungsgebühren sowohl nach Abschnitt A als auch nach Abschnitt B erhoben werden, so findet nur Abschnitt B Anwendung.
(2) Sieht der Gebührentarif einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen ist, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung für den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.

(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen ausgeführt, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr auch dann zu entrichten, wenn die Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.

(4) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Leistungen, die den selben Schuldner und die selbe Tarifstelle betreffen, können auf Antrag für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr Gebühren pauschal festgesetzt werden. Bei der Bemessung der Pauschalgebührensätze ist der geringere Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

(5) Soweit besondere Leistungen der Umsatzbesteuerung unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um die jeweils zu entrichtende Umsatzsteuer. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

§ 3
Gebührenbefreiung, Gebührenerleichterung

(1) Gebühren für einfache, mündliche oder schriftliche Auskunft werden nicht erhoben.

(2) Von Verwaltungsgebühren sind befreit
1. die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aus dem Haushalt des Bundes getragen werden,
2. das Land und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach dem Haushaltsplan des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
3. die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
4. die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
5. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO 77) dient.

(3) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(4) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 Nr. 2 bis 3 besteht nicht für Sondervermögen und Bundesbetriebe im Sinne des Artikels 110 Absatz 1 des Grundgesetzes, für gleichartige Einrichtungen eines Landes sowie für öffentlichrechtliche Unternehmen, an denen der Bund oder ein Land beteiligt ist.

(5)Zur Zahlung von Gebühren bleiben die in Absatz 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Amtshandlungen derjenigen Behörden verpflichtet, die in den Gebührenordnungen benannt sind. Die Gebührenordnungen können die danach gebührenpflichtigen Amtshandlungen einschränken. Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden.

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 128 (Schwarz Bogen)

§ 4
Auslagen

Werden im Zusammenhang mit Amtshandlungen Auslagen gemäß § 5 Abs. 7 KAG Bbg. notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen.

§ 5
Entstehen der Gebührenschuld

Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird.

§ 6
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
- wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
- wer für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7
Fälligkeit

(1) Verwaltungsgebühren sowie besondere Auslagen werden mit Beendigung der Amtshandlung oder der sonstigen Tätigkeit fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht. In der Regel sind die Kosten spätestens bei Aushändigung oder Übersendung des beantragten Schriftstückes zu entrichten. Die Aushändigung des Schriftstückes kann von der Zahlung abhängig gemacht werden.

(2) Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden; dies gilt ebenso für die Erhebung eines Vorschusses auf voraussichtlich anfallende besondere Auslagen.

(3) Gebühren und Auslagen können auf Kosten des Gebührenschuldners durch Postnachnahme eingezogen werden.

(4) Rückständige Gebühren und Auslagen unterliegen der Beitreibung nach den für die Verwaltungsvollstreckung geltenden Vorschriften.

(5) Über die entrichtete Gebühr ist dem Einzahler eine Quittung auszuhändigen.

§ 8
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor Beendigung der Leistung zurückgenommen, so werden je nach Umfang des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr erhoben, die bei Erbringung der Leistung zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder wird er vor der sachlichen Vorbereitung der Leistung zurückgenommen, so wird keine Gebühr erhoben.
(2) Wird gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt Widerspruch erhoben, so ist auch die Erteilung des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 vom Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr; bei teilweiser Zurückweisung wird eine dem Anteil entsprechende niedrigere Gebühr erhoben.

(3) Richtet sich in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit der Widerspruch ausschließlich gegen die Kostenentscheidung, so beträgt die Gebühr 25 vom Hundert der Gebühr für die Sachentscheidung, sofern der Widerspruch voll zurückgewiesen wird, bei teilweiser Zurückweisung wird eine dem Anteil entsprechende niedrigere Gebühr erhoben.

§ 9
Säumniszuschlag

(1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50 Euro nach unten abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Eingangs,

b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 10
In-Kraft-treten/Außer-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Mit In-Kraft-treten dieser Satzung tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 31. Mai 2001 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 15.11.2004

M. Patzelt
Oberbürgermeister

Anlagen:
Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder),
Abschnitt A - Allgemeine Tarifstellen
Abschnitt B – Besondere Tarifstellen

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 129 (Schwarz Bogen)

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder)

Tarifstelle Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1	**Abschnitt A - Allgemeine Tarifstellen Erteilung von schriftlichen Auskünften, Bescheinigungen und Genehmigungen, Abgabe von Stellungnahmen und gutachtlichen Auswertungen und Vornahme Amtshandlungen in Form von Schreiben, Tabellen, Zeichnungen**	
1.1	soweit die notwendige Arbeitszeit 30 Minuten nicht übersteigt	4,00 - 20,00
1.2	soweit die notwendige Arbeitszeit 30 Minuten übersteigt je angefangene 30 Minuten notwendiger Arbeitszeit	20,00
2	**Beglaubigungen**	
2.1	von Unterschriften und Handzeichen	3,00
2.2	von Schriftstücken (Abschriften, Fotokopien, Auszüge, Zeichnungen, Pläne usw.)	
2.2.1	bei einfachen, übersichtlichen Schriftstücken in deutscher Sprache je Seite	3,00
2.2.2	bei Schriftstücken, deren Beglaubigung einen verhältnismäßig hohen Zeitaufwand verlangt, (z.B. technische Zeichnungen, Kartenmaterial, schwierige wissenschaftliche oder fremdsprachige Texte) je Seite	9,50
2.3	Sonstige Bescheinigungen	2,50
2.4	Zeugnisse (z. B Ursprungszeugnisse)	2,50
2.5	Beglaubigungen von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind.	2,50
	(Die Gebühr wird für das gesamte Beglaubigungsverfahren nur einmal, und zwar von der Stelle erhoben, die die Endbeglaubigung vornimmt. Die Beglaubigung von Urkunden der Jugendämter nach § 59 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind, ist gebührenfrei.)	
3	**Anfertigung von Ablichtungen**	
3.1	bis zum Format DIN A 4 je Blatt	0,50
3.2	im Format DIN A 3 je Blatt	1,00
3.3	im Format DIN A 2 je Blatt	2,00
4	**Überlassung von Unterlagen (Hausakten, Karteien usw.)**	
4.1	Zur Einsichtnahme außerhalb der Diensträume bei Zusendung auf dem Postweg zusätzlich	10,00

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 130 (Schwarz Bogen)

Tarifstelle Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
5	**Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung**	
5.1	bei Verwendung eines Vordruckes je angefangene Seite	2,50
5.2	bei formloser Aufnahme je angefangene Seite	11,00

Frankfurt (Oder), den 15.11.2004

M. Patzelt
Oberbürgermeister

Tarifstelle Nr. (Tst.)	Gegenstand	Gebühr neu Euro
	<u>Abschnitt B - Besondere Tarifstellen</u>	
7	**Amt für Finanzdienstleistungen (Amt 21)**	
7.1	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	2,50
7.2	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (mit Ausnahme der für die Vergabe öffentlicher Aufträge)	5,00
8	**Amt für Zentrales Immobilienmanagement (Amt 65)**	
8.1	Erstellung von Löschungsbewilligungen für Grundbücher von Frankfurt (Oder) der II. und III. Abteilung	56,00
8.2	Siegelschreiben	
	für Genehmigungen für Notare, wenn Vertragspartner für die Stadt Frankfurt (Oder) ohne Vollmacht handelt	58,00
8.3	sonstige Erklärungen mit rechtsverbindlichem Charakter	58,00
8.4	Ausstellungen des Negativattestes zum Vorkaufsrechtverzicht bei Grundstücksverträgen	43,50
9	**Amt für Öffentliche Ordnung (Amt 32)**	
9.1	Bestätigung an die Versicherungsgesellschaft durch das Fundbüro	7,00
9.2	Bescheid über Zuordnung einer Hausnummer auf Antrag	23,00
9.3	Information an Behörden und Firmen zur Veränderung, Erfassung oder Löschung von Straßennamen bzw. Hausnummern (monatliche Aktualisierung) - soweit nicht gebührenbefreit	68,00
9.4	Verwahrung von Führerscheinen	4,00
9.5	ordnungsrechtliche Genehmigungen je angefangene 15 Minuten	11,00

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 131 (Schwarz Bogen)

Tarifstelle Nr. (Tst.)	Gegenstand	Gebühr neu Euro
10	**Amt für Jugend und Soziales (Amt 50)**	
10.1	Ausfertigung von weiteren vollstreckbaren Unterhaltsurkunden und Vaterschaftsanerkennungsurkunden	24,50
10.2	Ausfertigung von weiteren beglaubigten Abschriften der 2. und folgenden vollstreckbaren Urkunden	24,50
10.3	Erstattung zusätzlicher Aufwendungen, die durch die Verletzung der Mitwirkungspflicht der Elternteile verursacht werden	24,50
10.4	Zustellung der unter Tst. 10.1 und 10.2 erstellten Urkunden durch PZU bei Nichterscheinen	6,00
11	**Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen (Amt 66)**	
11.1	Vergabe von Grabnutzungsrechten	
11.1.1	Abschluss von Grabnutzungsverträgen	30,00
11.1.2	Umschreibung von Grabnutzungsrechten	10,00
11.1.3	Ausstellung von Nachweisen für Beisetzungen auf der Urnengemeinschaftsanlage	30,00
11.2	Ausfertigung von Nachweisbescheinigungen Verstorbener (außer Kriegsgräberwesen)	32,50
11.3	Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung der Aufstellung eines Grabmales	40,50
11.4	Ausstellung einer Anliegerbescheinigung	
11.4.1	über Erschließungsbeiträge nach § 127 BauGB oder Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG Bbg. mit einfachem Aufwand	15,00
11.4.2	über Erschließungsbeiträge nach § 127 BauGB oder Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG Bbg. mit erhöhtem Aufwand	33,00
11.4.3	über Erschließungsbeiträge nach § 127 BauGB oder Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG Bbg. mit hohem Aufwand	87,00
11.4.4	für jede gleichzeitig erstellte und bestätigte Abschrift (Nebenausfertigung)	8,00
11.5	Erteilung einer Erlaubnis für eine Sondernutzung	
11.5.1	Erteilung einer Erlaubnis für eine Sondernutzung sofern keine Ortsbesichtigung o. ä. erforderlich ist	
11.5.1.1	mit einfachem Aufwand,	7,50
11.5.1.2	mit erhöhtem Aufwand	15,00
11.5.2	Erteilung einer Erlaubnis für eine Sondernutzung sofern Ortsbesichtigungen o. ä. erforderlich sind (ohne Abnahme)	
11.5.2.1	sofern eine Ortsbesichtigungen o. ä. erforderlich sind (ohne Abnahme)	33,50
11.5.2.2	sofern mehrfache Ortsbesichtigungen o. ä. erforderlich sind (ohne Abnahme)	89,00

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 132 (Schwarz Bogen)

Tarifstelle Nr. (Tst.)	Gegenstand	Gebühr neu Euro
12	**Bauamt (Amt 61)**	
12.1	Genehmigungen, Genehmigungen unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen nach § 144 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	
12.1.1	Rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks gem. § 144 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB bei einem Verkehrswert	
	- bis 50.000 Euro	83,00
	- bis 500.000 Euro	123,00
	- ab 500.000 Euro	163,00
12.1.2	geschäftliche Veräußerung einer Eigentumswohnung gem. § 144 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB	
	je Wohnung	62,00
12.1.3	Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts gem. § 144 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB	123,00
12.1.4	Genehmigung von Belastungen i.S.d. § 144 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB (Grundschuld, Hypothek, Grunddienstbarkeit u.a.) die nicht der Finanzierung von Vorhaben i.S.d. § 148 Abs. 2 BauGB dienen	
	- bis 50.000 Euro	120,00
	- bis 500.000 Euro	160,00
	- ab 500.000 Euro	200,00
12.1.5	Grundstücksteilung gem. § 144 Abs. 2 Ziff. 5 BauGB	160,00
12.1.6	Negativatteste und sonstige Bescheinigungen	25,00
12.1.7	Genehmigungen von Werbeanlagen ohne bauaufsichtliches Verfahren	86,50
12.2	Abgeschlossenheitserklärung gem. § 163 BauGB	270,00
13	**Kataster- und Vermessungsamt (Amt 62)** (Auf alle Leistungen nachfolgender Tst. wird der gültige Umsatzsteuersatz erhoben.)	
13.1	Digitale Stadtkarte (DSK) Der Inhalt der DSK basiert auf dem Objektschlüsselkatalog des Landes Brandenburg. Die DSK wurde durch Vermessungen ab dem Jahr 2000 erstellt und wird in Abständen aktualisiert.	
13.1.1	Analoge Auszüge bis DIN A3, je Blatt	15,50
	größer DIN A3, je Blatt	39,50
	Jede Mehrausfertigung 20% der Erstausfertigung	
13.1.2	Digitale Auszüge je angefangenen Hektar	15,50
	bei der Abgabe von mehr als 3 ha 20% Rabatt auf den Gesamtpreis bei der Abgabe von mehr als 12 ha 25% Rabatt auf den Gesamtpreis bei der Abgabe von mehr als 50 ha 30% Rabatt auf den Gesamtpreis	
	Die Abgabe erfolgt im DXF Ausgabeformat auf Datenträger oder per E-Mail	
	Bei gebietsdeckenden Auszügen mit einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 100 ha wird ein Rabatt von 35% gewährt.	

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 133 (Schwarz Bogen)

Tarifstelle Nr. (Tst.)	Gegenstand		Gebühr neu Euro
13.1.3	Auszüge der Tst. 13.1.1 und 13.1.2 in Verbindung mit der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) erhalten 10% Nachlass auf die Erstausfertigung der Stadtkarte		
13.2	Stadtgrundkarte	1975-1990	
13.2.1	Analoge Auszüge	bis DIN A3, je Blatt	15,50
		größer DIN A3, je Blatt	39,50
	Jede Mehrausfertigung kostet 20% der Erstausfertigung		
13.2.2	Digitale Auszüge als Rasterdaten pro Kartenblatt		12,50
13.3	Digitale Karten		
	Sie beinhalten digitalisierte Daten der Stadtgrundkarte bis 1990, der vorläufigen Liegenschaftskarte, Ergebnisse der Luftbildauswertung und andere Messungen.		
13.3.1	Analoge Auszüge	bis DIN A3, je Blatt	15,50
		größer DIN A3, je Blatt	39,50
	Jede Mehrausfertigung 20% der Erstausfertigung		
13.3.2	digitale Auszüge je angefangenen Hektar		15,50
	Die Abgabe erfolgt in verschiedenen Ausgabeformaten auf Datenträger oder per E-Mail		
13.3.3	Auszüge der Tst. 13.3.1 und 13.3.2 in Verbindung mit der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) erhalten 10% Nachlass auf die Erstausfertigung der Stadtkarte		
13.4	Gebühr nach Zeitaufwand		
	Gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und für die im Gebührentarif keine besondere Gebühr vorgesehen ist, sind nach dem Zeitaufwand abzurechnen.		
	jede angefangene halbe Stunde		20,00
13.5	Digitale Orthophotos (DOP)		
13.5.1	DOP (colour) Befliegungsjahr 2002 und DOP (schwarz/weiß) Befliegungsjahr 1999		
13.5.1.1	Analoge Auszüge Fotopapier		
	Format		
	DIN A4, je Blatt		11,50
	DIN A3, je Blatt		13,50
	DIN A2, je Blatt		27,50
	DIN A1, je Blatt		32,50
	DIN A0, je Blatt		43,00
	Mehrausfertigungen: 50 % der Erstausfertigung		

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 134 (Schwarz Bogen)

Tarifstelle Nr. (Tst.)	Gegenstand	Gebühr neu Euro
13.5.1.2	Analoge Auszüge gestrichenes Papier Format	
	DIN A4, je Blatt	11,00
	DIN A3, je Blatt	12,00
	DIN A2, je Blatt	26,50
	DIN A1, je Blatt	31,00
	DIN A0, je Blatt	40,50
	Mehrausfertigungen: 50 % der Erstausfertigung	
13.5.1.3	Digitale Auszüge als Rasterdaten im TIFF-Format	
	bis 2 Bilder	20,00
	bis 10 Bilder je Bild	7,00
	bis 50 Bilder je Bild	5,50
	bis 100 Bilder je Bild	5,00
	bis 200 Bilder je Bild	4,50
	bis 300 Bilder je Bild	4,00
	bis 400 Bilder je Bild	3,50
	bis 500 Bilder je Bild	3,25
	bis 600 Bilder je Bild	3,00
	ab 600 Bilder je Bild	2,75
	Die Abgabe erfolgt auf CD, DVD oder per E-Mail.	
14	**Kommunale Statistikstelle (Amt 13)**	
14.1	Bereitstellung von Dateninformationen Daten gem. festem Informationsangebot im Internet unter www.stadt-frankfurt-oder.de als „Übersicht über kleinräumige statistische Auskunftsinformationen"	
14.1.1	je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	10,00
14.1.2	Spezifische Datenanfragen (außerhalb des Auskunftskatalogs) je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	11,00
14.2.	Straßenverzeichnis nach Adressbereichen	10,00
14.3.	Erstellen statistischer Analysen und Prognosen je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	24,50

Frankfurt (Oder), den 15.11.2004

M. Patzelt
Oberbürgermeister

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 135 (Schwarz Bogen)

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-93-008, "Gewerbegebiet Markendorf II" als Satzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 14.04.2005 den Bebauungsplan BP-93-008, "Gewerbegebiet Markendorf II" als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt südwestlich des Ortsteiles Markendorf/ Siedlung an der B 87 (Müllroser Chaussee). Das Plangebiet erstreckt sich von der Müllroser Chaussee im Südosten bis zur Höhe Klinikum im Südwesten, im Nordosten bis an die Landesversicherungsanstalt (Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes VEP- 93- 010, Landesversicherungsanstalt Ostbrandenburg) heranreichend und durch die Markendorfer Siedlung begrenzt, erstreckt es sich im Nordwesten ca. 45 m über das derzeit vorhandene Gewerbegebiet hinaus. Der Geltungsbereich hat somit eine Größe von etwa 72 ha (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf der beigefügten Übersichtskarte). Die flurstücksgenaue Abgrenzung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan und dessen Begründung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der allgemeinen Sprechzeiten einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Bebauungsplan BP-93-008, "Gewerbegebiet Markendorf II" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S.137; zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002, BGBl. I S. 2850 i. V. mit §§ 233 Abs. 1 Satz 1 und 244 Abs. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414; zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03.05.2005, BGBl I S. 1224), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan nach den §§ 39 bis 43 Baugesetzbuch und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB a.F.).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. 03.2004, GVBl. I S. 59) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich
(siehe Seite 103)

Frankfurt (Oder), den 30.05.2005

Martin Patzelt
Siegel
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Bebauungsplan BP-93-008, "Gewerbegebiet Markendorf II" angeordnet.
Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 30.05.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Stadtumbaugebiet Neuberesinchen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 19.05.2005 den Beschluss über die Erarbeitung eines integrierten teilräumlichen Konzeptes und über die Einleitung eines Verfahrens zum Erlass einer Satzung zur Sicherung und sozialverträglichen Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen nach § 171 d Abs. 1 Baugesetzbuch (Einleitungsbeschluss Stadtumbausatzung Neuberesinchen) gefasst.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, vor der Einreichung eines Entwurfs der Satzung Vertragsverhandlungen gemäß § 171 c BauGB mit den Wohnungsunternehmen und sonstigen beteiligten Eigentümern zu führen, um die Bereitschaft zum alternativen Abschluss städtebaulicher Verträge zu ermitteln. Sofern die Sicherung und sozialverträgliche Durchführung der Stadtum-

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 136 (Schwarz Bogen)

baumaßnahmen durch Verträge in ausreichendem Maße erzielt werden kann, soll auf die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung der Satzung verzichtet werden. Die Stadtverordnetenversammlung ist entsprechend zu informieren.

Weiterhin wurde der Oberbürgermeister beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung das teilräumliche Konzept Neuberesinchen sowie ggf. die Stadtumbausatzung Neuberesinchen zum Entwurfsbeschluss vorzulegen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch (Zurückstellung von Baugesuchen) auf die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen im Sinne von § 171 d Absatz 1 Baugesetzbuch entsprechend anwendbar.

Anlage: Übersichtskarte Stadtumbaugebiet Neuberesinchen, Geltungsbereich für das integrierte teilräumliche Konzept und die Stadtumbausatzung
(Siehe Seite 104)

Frankfurt (Oder), den 30.05.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g
über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 14. Sitzung am 19.05.2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

- Besetzung von Ausschüssen durch die PDS-Fraktion
Antrag der Fraktion der PDS

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 50 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg auf Vorschlag der PDS-Fraktion
in den Gleichstellungs-, Gesundheits- und Sozialausschuss
als sachkundigen Einwohner **René Wilke** für Annelie Böttcher

in den Ordnungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss
als sachkundige Einwohnerin **Annelie Böttcher** für Lutz Lehmann

- Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Produkten im Innenstadtbereich
Antrag des Präsidiums
Den Frankfurter Obstbauern wird während der Saison 2005 die Möglichkeit gegeben, ihre Frischwaren im Innenstadtbereich an eigenen Ständen anzubieten.
Dafür soll auf Antrag eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden.

- Verschmelzungsvertrag der wirtschaftsfördernden Gesellschaften World Trade Center Frankfurt (Oder) GmbH, ETTC-Entwicklungsgesellschaft Frankfurt (Oder) GmbH und Technologiepark Ostbrandenburg GmbH

- Errichtung und Betrieb einer Regionalleitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz

- Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2004 des Eigenbetriebes Seniorenhaus Frankfurt (Oder), die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Werkleiterin

- Feststellung des Wirtschaftsplanes 2005 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)

- Fesstellung des Wirtschaftsplanes 2005 des Eigenbetriebes Sportzentrum Frankfurt (Oder)

- Übertragung der Aufgabenwahrnehmung der Betreuung obdachloser Personen und der Betriebsführung des Obdachlosenhauses, Kliestower Weg 20 a an den freien Träger Frankfurter Arbeitsloseninitiative e.V. ab 01.06.2005

- Beschluss über die Sitzverteilung und die Benennung der 4 Mitglieder im Beirat der Arbeitsgemeinschaft zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Stadt Frankfurt (Oder) (ARGE)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß §§ 35 Abs. 2 Pkt. 26 und 50 i. V. m. § 7 a des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Stadt Frankfurt (Oder) die Sitzverteilung und die Benennung der 4 Mitglieder für den Beirat der ARGE wie folgt:

PDS	2 Sitze	René Wilke
		Joachim Wawrzyniak
CDU	1 Sitz	Dr. Friedhart Federlein
SPD	1 Sitz	Angelika Schneider

- Veräußerung FWA mbH – Geschäftsanteile der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung nahm Mehrausgaben im Rahmen des § 80 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (vorläufige Haushaltsführung) im I. Quartal 2005 (Monat Januar/Februar Fehlmeldung) zur Kenntnis.

Frankfurt (Oder), 23.05.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 137 (Schwarz Bogen)

Anlage zur Seite 101

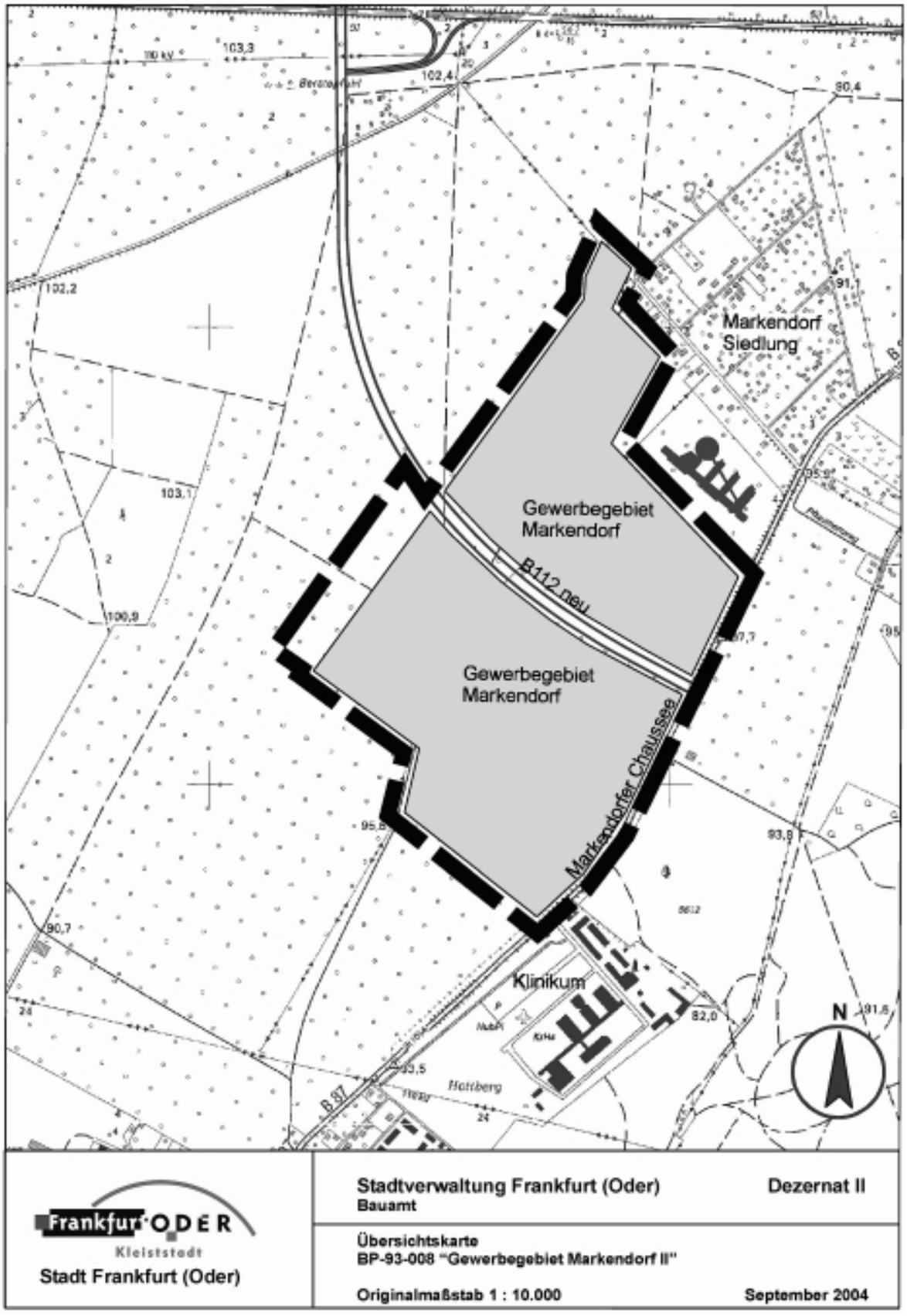

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 138 (Schwarz Bogen)

Anlage zur Seite 102

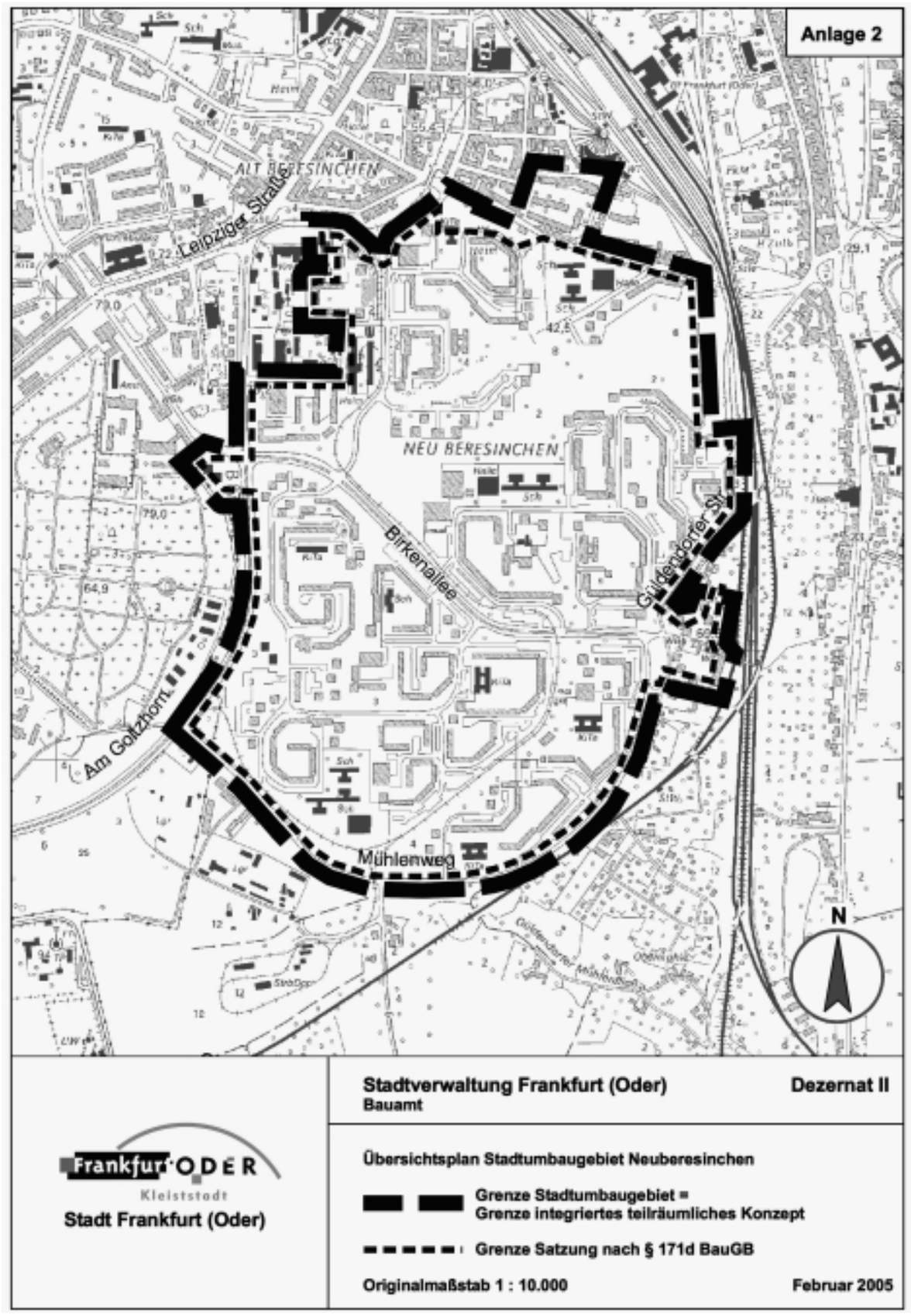

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 139 (Schwarz Bogen)

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs nach GGVSE

Auf Grund des § 7 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.01.2005 (BGBl. I S. 36) wird der Fahrweg außerhalb der Autobahnen für die in § 7 Abs. 1 GGVSE genannten Güter für das Gebiet der

Stadt Frankfurt (Oder)

wie folgt bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für die in § 7 Absatz 1 Anlage 1 Nr. 1 bis 4 GGVSE genannten Güter.

2. Bezeichnung des Fahrwegs

2.1 Allgemeines

Autobahnen gehören zum Positivnetz und dienen grundsätzlich als Fahrweg.
Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen setzt sich aus den unter Punkt 2.2 zum Positivnetz gehörigen Straßen und soweit erforderlich aus sonstigen geeigneten Straßen nach Punkt 2.4 zusammen.
Die unter Punkt 2.3 genannten Straßen des Negativnetzes sind vom Fahrweg ausgeschlossen und dürfen nicht befahren werden. Sofern Straßen des Negativnetzes dennoch befahren werden sollen, ist hierfür rechtzeitig vor Fahrtbeginn bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Öffentliche Ordnung, eine Einzelfahrwegbestimmung zu beantragen.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen:
Autobahnen (§ 7 Abs. 2 GGVSE)
Bundesstraßen
Gefahrgut-Straßen-Grundnetz,
sofern diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.
Die im Einzelnen zum Positivnetz gehörenden Straßen sind in Anlage I namentlich genannt und in der Straßenkarte (Anlage II) hervorgehoben.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz gehören:
- Straßen, die gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO mit den Verbotszeichen 261 (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) gekennzeichnet sind

- folgende Straßen:
1. Rosa-Luxemburg-Straße
empfohlene Umfahrung: Kieler Straße - Goepelstraße - Berliner Straße

2. **Beckmannstraße - Lennestraße** von Sophienstraße bis Seelower Kehre
empfohlene Umfahrung: Goepelstraße - Kieler Straße

3. **Buschmühlenweg** (ab Seestraße) - **Lindenstraße (in Lossow)** bis Burgwallstraße
empfohlene Umfahrung: Eisenhüttenstädter Chaussee (B112) - Am Goltzhorn - H.-Hildebrand-Straße - Leipziger Straße - Heilbronner Straße

4. **Waldstraße (Rosengarten)**
empfohlene Umfahrung: B112a

5. **Tunnel Bahnhofstraße - Dresdner Straße**

6. **Tunnel Große Müllroser Straße**

7. **Ferdinandstraße**

8. **Güldendorfer Straße** von Birkenalle bis Carthausplatz

9. **Seestraße** von Buschmühlenweg bis Güldendorfer Straße

10. **Tankenweg**

11. **Bergstraße**

Unberührt bleiben die mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn die Be- oder Entladestelle auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Sonstige geeignete Straßen dürfen nur auf kürzester Strecke in den Fahrweg einbezogen werden. Dabei sind örtliche Gegebenheiten entsprechend einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen. Demgemäß können Straßen mit einer unübersichtlichen Verkehrssituation, schlechtem Straßenbelag, unzureichendem Ausbauzustand oder starken Gefällstrecken in der Regel nicht in den Fahrweg einbezogen werden.
Gleiches gilt für Straßen mit stark verdichteter Wohnbebauung, hohem Fußgängeraufkommen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen.

2. Benutzung des Fahrwegs

2.1 Allgemeines

Bei der Benutzung des Fahrweges hat sich der Fahrzeugführer stets so zu verhalten, daß eine Gefährdung anderer und der Umwelt ausgeschlossen ist. Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen ist insbesondere § 2 Abs. 3a StVO zu beachten.

2.2 Autobahnen

Die in § 7 Abs. 1 GGVSE genannten gefährlichen Güter sind gemäß § 7 Abs. 2 GGVSE auf Autobahnen zu befördern.
Grundsätzlich ist die Autobahn auch unter Inkaufnahme von Umwegen möglichst lange zu befahren bzw. unter Beachtung des Positivnetzes auf dem kürzesten Weg anzufahren.

2.3 Fahrweg innerhalb von Frankfurt (Oder)

Zur An- oder Abfahrt von Be- oder Entladestellen ist grundsätz-

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 140 (Schwarz Bogen)

lich das Gefahrgut-Straßen-Grundnetz (Punkt 2.2) zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen. Liegt die Be- oder Entladestelle nicht an diesen Straßen, werden die Ziele über sonstige geeignete Straßen auf dem kürzesten Weg angefahren. Für die Weiterfahrt gilt entsprechendes.
Beim Durchgangsverkehr muß die Fahrt, soweit ein Umfahren der geschlossenen Ortschaft nicht möglich ist, auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes erfolgen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

2.4 Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Hat der Fahrweg von der Be- oder Entladestelle über die Straßen des Positivnetzes eine mehr als doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann auch
dieser kürzeste Weg benutzt werden.
Bei Witterungsverhältnissen nach § 2 Abs. 3a StVO dürfen sonstige geeignete Straßen nicht befahren werden.

2.5 Zeitfahrverbot

Die Beförderung gefährlicher Güter ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) verboten.
Das Zeitfahrverbot gilt nicht auf Autobahnen. Zu beachten sind jedoch das Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen gemäß § 30 Abs. 3 StVO und an Samstagen gemäß § 1 der Ferienreiseverordnung.

3. Mitführungspflicht

Die Allgemeinverfügung einschließlich der Anlagen oder eine Einzelfahrwegbestimmung hat der Fahrzeugführer während der Fahrt mitzuführen. Der Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch dieser Allgemeinverfügung vor der jeweils ersten Beförderung einzuweisen.

4. Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen für den Gefahrguttransport sind vom Beförderer mindestens ein Jahr aufzubewahren.

5. Übergangsregelungen an der Landesgrenze

Bei Beförderungen aus dem Ausland ist ab Grenzübergang das Positivnetz zu nutzen. Dabei ist vor Passieren der Grenze bereits darauf zu achten, daß nur Übergänge benutzt werden, an denen unmittelbar das Positivnetz anschließt.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und des Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 10 GGVSE als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Sie tritt am **01. Mai 2005** in Kraft und gilt längstens bis zum **30. April 2008.**

Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs nach GGVSE für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) vom 01. Mai 2002 außer Kraft gesetzt.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Öffentliche Ordnung, 15234 Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38, Widerspruch erhoben werden.
Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten des Widerspruchführers versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet.

in Vertretung

Derling Siegel

Anlage 1

Folgende Straßen gehören im Stadtkreis Frankfurt (Oder) zum Positivnetz:

Autobahn:	**A 12**	(Berlin - Frankfurt (Oder))
Bundesstraßen:	**B 5**	(Frankfurt (Oder) - Müncheberg)
	B 87	(Frankfurt (Oder) - Leipzig)
	B 112/B112a	(Guben - Frankfurt (Oder) - Manschnow)

Gefahrgut-Straßen-Grundnetz:

Am Goltzhorn
Am Klingetal
Am Park
Am Schlachthof
Am Winterhafen
An den Seefichten
An der Brauerei
August-Bebel-Straße
Bauernhilfe
Baumschulenweg
Berliner Chaussee
Berliner Straße (Booßen)
Berta-von-Suttner-Straße
Birnbaumsmühle
Böttnerstraße
Buckower Straße (von Kopernikusstraße bis Nuhnenstraße)
Damaschkeweg (von Weinbergweg bis Baumschulenweg)
Darjesstraße
Dörmerstraße
Eisenhüttenstädter Chaussee
Ernst - Thälmann - Straße
Fürstenwalder Poststraße (von August-Bebel-Straße bis B 112a)
Fürstenwalder Straße
Georg - Richter - Straße
Goepelstraße
Goethestraße

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 141 (Schwarz Bogen)

Gronenfelder Weg (von Berliner Chaussee bis Birnbaumsmühle)
Grubenstraße
Hafenstraße
Heilbronner Straße
Heinrich - Hildebrand - Straße (nur die B 87)
Herbert - Jensch - Straße
Im Technologiepark
Josef-Gesing-Straße
Kieler Straße
Klingetal
Knappenweg
Konrad-Zuse-Straße
Kopernikusstraße
Lebuser Chaussee
Lehmgasse
Leipziger Straße
Lindenstraße (von Karl-Marx-Straße bis Am Park)
Lillihof
Marie-Curie-Straße
Markendorfer Straße
Meurerstraße
Mittelweg
Mühlenweg
Müllroser Chaussee
Nuhnenstraße (zwischen Birnbaumsmühle und Kopernikusstraße)
Rathenaustraße* (von Klingetal bis Georg-Richter-Straße)
Schubertstraße (von An den Seefichten bis Knappenweg)
Walter - Korsing - Straße (von Am Park bis Lehmgasse)
Weinbergweg
Wildbahn

*) auf dem genannten Abschnitt ist eine Brückendurchfahrtshöhe von 3,90 m zu beachten

Bekanntmachung

Liste der Fundtiere vom 24.05.2005

Funddatum	**Fundtier**
06.03.2005	Mischling, männlich, mittelgroß, schwarz
07.03.2005	Mischling, männlich, klein, schwarz
22.03.2005	Labrador-Mischling, weiblich, hell
20.04.2005	Spitz-Mischling, männlich, schwarz
20.04.2005	Mischling, weiblich, klein, braun
22.04.2005	Bobtail-Mischling, männlich
25.04.2005	Teckel-Mischling, weiblich, schwarz/braun
28.04.2005	Pudel-Mischling, weiblich, schwarz
28.04.2005	Terrier-Mischling, männlich, mittelgroß, schwarz/weiß
04.05.2005	Jagdterrier-Mischling, männlich, braun
12.05.2005	Kater, grau (4 Wochen alt)
15.05.2005	Spitz-Mischlingswelpe, männlich
16.05.2005	Mischling, männlich, mittelgroß, grau
17.05.2005	Pudel, männlich, apricot

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden.

Öffnungszeiten:
Montag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mittwoch 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50

i. A. Wilcynski

Bewerbungsmöglichkeit für die Übernahme der anderen Aufgabe der Jugendhilfe „INOBHUTNAHME" gemäß 6 42 SGB VIII – Stand: 23.05.05

Die Stadt Frankfurt (Oder) ruft die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe auf, sich um die Übernahme der anderen Aufgabe INOBHUTNAHME gemäß § 42 SGB VIII zu bewerben.
Die Träger werden gebeten, eine eigenständige Konzeption für die Realisierung der anderen Aufgabe INOBHUTNAME gemäß § 42 SGB VIII unter folgenden Voraussetzungen einzureichen:

- Einstellung von Fachkräften (mindestens drei 3 VBE[1])
- Angliederung der o.g. Aufgabe an eine bestehende stationäre Einrichtung bei klarer Abgrenzung beider Angebote entsprechend der Empfehlungen des Landesjugendamtes vom 22.03.99
- Vorhaltung von 2 bis 6 Plätzen

Leistungsumfang:
- Sozialpädagogische Krisenintervention, Beratung und Betreuung
- Krisenbewältigung und erstes Aufzeigen von Lösungswegen
- bei Bedarf: vorläufige Unterbringung

Anforderungen an den Träger:
- Mitarbeiterführungskompetenz des Trägers
- transparenter und effizienter Einsatz der erforderlichen finanziellen Mittel

Die Konzeption zur Bewerbung ist wie folgt aufzubauen:

1. Aufgaben, Inhalte und fachliche Schwerpunkte
2. Personalkonzept
3. Raumkonzept
4. Kooperation mit der stationären Einrichtung und anderen Trägern
5. detailliertes Finanzierungskonzept

Die Bewerbung ist bis zum 30.06.05 schriftlich zu richten an das
Amt für Jugend und Soziales
Jugendhilfeplanung- z.H. Hanka Richter
Logenstraße 08
15230 Frankfurt (Oder).

[1] Vollbeschäftigungseinheiten

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 142 (Schwarz Bogen)

Die Träger werden gebeten, die Bewerbung zusätzlich per E-Mail an folgende Mail - Adresse zu senden:
Hanka.Richter@Frankfurt-Oder.de.

Ende des amtlichen Teiles

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 604 022 3292
600 292 9361
676 101 1491
600 262 1065
600 364 3887

BLZ: 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher als kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 11. Mai 2005
Sparkasse Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 662 013 0966
600 208 7867
631 555 1392
600 185 7260
600 497 4267

BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 26. April 2005
Sparkasse Oder-Spree

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 143 (Schwarz Bogen)

KLEIST FORUM KONZERTHALLE

Spielplan Juni/Juli 2005
Kleist Forum & Konzerthalle

22:00] Kleist Forum (Foyer)] 3,00€
MI 08 **ABSOLUTNIE OFF SHOW-**
multimediales Theaterspektakel & DJ

19:00] Kleist Forum (Studio)] 6,00 €(3,00 € mit Pass)
FR 10 **PERON 26 (BAHNSTEIG 26)**
Theater & Filmperformance

21:00] Kleist Forum (Hinterbühne)] 6,00 €
(3,00 € mit Pass)
FR 10 **PREMIERE: NO GO HOME.**
Tanz-Theater-Video/ Koproduktion Hebbel am Ufer Berlin und Kleist Forum

ab 22:30] Kleist Forum (Foyer)] 3,00€/Kombiticket für den ganzen Abend inkl. Theater & Party: 10,00 €/7,00 €
FR 10 **FESTIVAL - ABSCHLUSS - FEIER**
mit Live-Musik

20:00] Konzerthalle] 5,00 € Tickets: 0335/ 61009812
FR 10 **ERÖFFNUNG DES 1.LANDESBLASMUSIKFESTES BRANDENBURG**
Landesjugendblasorchester Brandenburg / Dirigent: Endrik Salewski

16:00] Konzerthalle] 8,00 € Tickets: 0335/ 61009812
SA 11 **GALAKONZERT**
Stabsmusikkorps der Bundeswehr / Dirigent: Martin Wehn

19:30] Kleist Forum] 18,50 €/ 15,50 €
SO 12 **DAS RHEINGOLD**
Oper von Richard Wagner / Staatstheater Cottbus/ Musik- Leitung: GMD Petersen/ Regie: Schüler/ semi-szenische Aufführung

20:00] Kleist Forum (Foyer)] 10,00 €/ 7,00 €/ 5,00 €
mittwochs*
MI 15 **WELCHE DROGE PASST ZU MIR?**
Schauspiel von Kai Hensel / Hans Otto Theater Potsdam

19:30] Konzerthalle] 18,00 €/ 15,00 €/ 11,00 €/8,00 €
FR 17 **BRAHMS - SCRIABIN**
10. Philharmonisches Konzert / Brandenburgisches Staatsorchester Frankfurt / Pekka Kuusisto, Violine / Daniel Müller-Schott, Violoncello / Dirigent: Heribert Beissel

amtsblatt_8_juni_2005 06.06.2005 7:52 Uhr Seite 144 (Schwarz Bogen)

16:00] Konzerthalle] 8,00 €

SA 18 KONZERT ZUR SONNENWENDE
Kinder- und Jugendchor & Knabenchor der Singakademie Frankfurt (Oder) / Dirigenten: Rudolf Tiersch, Jürgen Hintze

21:00] Kleist Forum] 7,60 €

SA 18 DIE SCHÖNE PARTY
präsentiert von radioeins / www.schoeneparty.de/ffo

11:00] Kleist Forum (Studio)] 5,00 €/ 2,50 €

DI 21 LEBENSHUNGRIG
Eigenproduktion Jugendclub 10° Minus am Kleist Forum / Leitung: Giuliana Middelhoff

20:00] Kleist Forum] Eintritt frei

MI 22 BLAUER SPIELZEITABSCHLUSS mittwochs°
Feier mit Überraschungsgästen, Musik & Comedy

19:30] Kleist Forum (Foyer)] Eintritt frei

FR 01 TERRA TRANSODERANA. „Nach Hause vertrieben. Ein jüdisches Schicksal in Frankfurt (Oder) vor 1945" Veranstaltung von transkultura und Kleist Forum

19:30] Konzerthalle] 19,80 bis 27,50 €

FR 01 DRESDNER KREUZCHOR - J.S. BACH: MESSE IN H-MOLL,BWV 232
Christa Mayer, Sopran / Brigitte Geller, Alt / Marcus Ullmann, Tenor / Jochen Kupfer, Bass / Philharmonisches Kammerorchester Dresden / Leitung: Kreuzkantor Roderich Kreile

Karten für alle Veranstaltungen unter: Tel. 0335/ 4010120 ticket@muv-ffo.de • www.muv-ffo.de